

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

		Stadtamt	Vorlage-Nr.
		01, 02, KJC	1351/17
Beschlussvorschriften § 41 GO NW		Datum	21.11.2017
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 12.12.2017 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Hunsteger-Petermann
Beratungsfolge Kinder- und Jugendhilfeausschuss Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Innovation und Stadtmarketing Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration Haupt- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 28.11.2017 16:00 29.11.2017 16:00 04.12.2017 16:00 11.12.2017 16:00	Ergebnis	Federführender Dezernent I, gez. OB Hunsteger-Petermann
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Kommunales Jobcenter – Planung 2018		Beteiligte Dezernenten	

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hamm nimmt den vorläufigen Bericht zu der Zielerreichung des Kommunalen Jobcenters Hamm in 2017 zur Kenntnis. Der Rat der Stadt Hamm befürwortet die Planung für das Jahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen

Sachdarstellung und Begründung

Einleitung

Diese Beschlussvorlage beinhaltet einen vorläufigen Bericht zur Zielerreichung im Jahr 2017 und die Planung der Kommunales Jobcenter Hamm AöR (im folgenden Text „Kommunales Jobcenter“ genannt) für das Jahr 2018.

Gegliedert ist die Beschlussvorlage nach den folgenden Themen:

1. Vorläufige Ergebnisse 2017

- Vorläufige Zielerreichung 2017
- Tabelle: Datenbericht zur Zielerreichung in 2017
- Entwicklung der Hilfebedürftigkeit im SGB II in 2017

2. Ziele und Schwerpunkte 2018

- Gesetzliche Ziele
- Schwerpunkte und Strategien 2018 – Übersicht
- Tabelle: Operationale Ziele der KJC Hamm AöR für 2018

3. Schwerpunkte und Strategien 2018

- Migration und Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen
- Weiterentwicklung der Handlungsstrategien im Jugendbereich
- Verbesserte Integrationschancen für Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose
- Veränderte Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt und wachsenden Bedarfen der Wirtschaft begegnen
- Verbesserung der Integrationschancen von Erziehenden
- Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen – Inklusion
- Gesundheitliche Stabilisierung von SGB II-Leistungsbeziehenden
- Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen
- Realisierung von vorrangigen Leistungen durch qualifizierte Antragsannahme
- Einführung der elektronischen Akte (E-Akte)

In den **Anlagen** wird ausführlich zu den folgenden Punkten Stellung genommen:

Anlage 1: Arbeitsmarktanalyse und wirtschaftliche Situation in Hamm

Anlage 2: Darstellung der zu erwartenden Bundeszuwendungen für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 3: Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Anlage 4: Glossar mit begrifflichen Erläuterungen

Vorläufige Ergebnisse 2017

Vorläufige Zielerreichung 2017

Das Kommunale Jobcenter konnte bereits in den vergangenen zwei Jahren die Integrationen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt steigern (s. Datenbericht zur Zielerreichung 2017) und die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten senken. Diese Ergebnisse sind zurückzuführen auf die erfolgreich umgesetzten Schwerpunkte und Strategien in 2017, aber auch die gute Wirtschaftslage trug maßgeblich zur erfolgreichen Arbeit des Kommunalen Jobcenters bei.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sank von Juni 2015 von 11.868 um 346 auf 11.522 im Mai 2017. Im gleichen Zeitraum sank ebenfalls die Anzahl der Regelleistungsberechtigten von 22.515 um 997 auf 21.518. Dadurch konnte wiederholt eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden.

Zu den guten Ergebnissen trugen auch die organisatorischen Weiterentwicklungen der vergangenen beiden Jahre bei. Hier ist insbesondere die Zusammenführung von Leistungssachbearbeiterinnen und Leistungssachbearbeitern und Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern in gemischte, auf spezielle Zielgruppen ausgerichtete Teams unter einer gemeinsamen Teamleitung zu nennen.

Die Steigerung der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt, die Senkung der Hilfebedürftigkeit sowie organisatorische Weiterentwicklungen zur Verbesserung der Zielerreichung bildeten auch im Jahr 2017 die Schwerpunkte des Kommunalen Jobcenters.

Diese drei Schwerpunkte wurden im Jahr 2017 weiterhin erfolgreich umgesetzt.

1. Integration in Arbeit und Ausbildung

Die Integrationsziele wurden bei allen Zielgruppen in vollem Umfang erreicht (s. Datenbericht zur Zielerreichung 2017). Insbesondere die Integration in Ausbildung von jungen Menschen, aber auch die Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden sowie von Geflüchteten und Alleinerziehenden konnte hervorragend umgesetzt werden. Dies spiegelt sich ebenfalls im vergleichsringweiten Ranking der Grundsicherungsträger, aber auch im Vergleich der Jobcenter auf Landesebene deutlich wider. Die Integrationen in duale Ausbildung, abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen oder ein Studium konnten sogar um 81 Eintritte gesteigert werden.

2. Integration von Langzeitleistungsbeziehenden

In der Vergangenheit lag der Auftrag der Jobcenter im Schwerpunkt wesentlich stärker in der Akquise von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie deren Besetzung. Dies hat sich inzwischen stärker zu der Aufgabe der Vorbereitung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt verlagert. Im Jahr 2017 konnten die Integrationen maßgeblich gesteigert und die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden in Gänze um 301 (Stand: Juni 2017) gesenkt werden. Dies ist insbesondere auf die spezialisierten Beratungs- und Betreuungsansätze für Migrant/innen und Alleinerziehende zurückzuführen. Bei den langzeitleistungsbeziehenden Leistungsberechtigten konnte im Berichtsjahr eine Steigerung von 137 Integrationen in Arbeit und Ausbildung erreicht werden.

3. Entwicklung der Hilfebedürftigkeit in 2017

Insbesondere aufgrund der gestiegenen Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Selbständigkeit im Jahr 2017 konnte eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit erreicht werden. Dies spiegelt sich sowohl in einer Reduzierung der Bedarfsgemeinschaften als auch im Rückgang der Regelleistungsberechtigten wider. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften konnte im Zeitraum vom Juni 2016 bis Juni 2017 um 275 und die der Regelleistungsberechtigten um 717 Personen gesenkt werden. Ebenfalls konnte die Anzahl der langzeitleistungsbeziehenden Leistungsberechtigten im Vergleichszeitraum um 301 und die Anzahl der Alleinerziehenden um 115 Personen gesenkt werden. Diese

Entwicklung ist sowohl im Vergleich zu den Grundsicherungsträgern im bundesweiten Vergleichsring als auch im Jobcenter-Vergleich auf Landesebene herausragend.

In Anbetracht des Rückgangs der Hilfebedürftigkeit kann auf der Basis einer vorsichtigen Schätzung mit Blick auf das Jahresende - trotz der turnusmäßig im Januar umgesetzten Regelsatzerhöhung - im Berichtsjahr von einer Reduzierung der Ausgaben in Höhe von 0,6 Mio. Euro ausgegangen werden. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung zum Unterhaltsvorschuss sind in diese Betrachtung noch nicht mit eingeflossen.

4. Organisatorische Weiterentwicklung des Kommunalen Jobcenters in 2017

Die Vorbereitungen zur Einführung der elektronischen Akte wurden im Jahr 2017 intensiv weitergeführt. Die Einführung wird zunächst für die Transferabteilung erfolgen. Die übrigen Bereiche werden dann sukzessive in den kommenden Jahren folgen. Die notwendigen Umsetzungsschritte wurden unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in drei Arbeitsgruppen entwickelt. Der Aufbau der elektronischen Akte, die Beschreibung der Leistungsprozesse, deren Überprüfung und ggf. Optimierung wurden abgeschlossen. Auf dem Jobcentertag 2017 hatten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gelegenheit, sich umfassend über den bisherigen Umsetzungsstand zu informieren.

Die erfolgreiche Zusammenführung von passiven und aktiven Leistungen in einem spezialisierten Sachgebiet wird durch ein Team im Jugendbereich ergänzt. Die Einbindung von stadtteilbezogenen Ansätzen wurde ebenfalls fortgesetzt. Die Planungen zur weiteren Verankerung des Kommunalen Jobcenters im Hammer Westen befinden sich in räumlicher Vorbereitung.

Der folgende Datenbericht zur Zielerreichung verdeutlicht die Ergebnisse im Einzelnen:

Tabelle: Datenbericht zur Zielerreichung in 2017

(Stand t-0, Oktober 2017)

Strategisches Ziel	Operationales Ziel	Plan 2017	Ergebnisse 2015	Stand 10/2016	Stand 10/2017
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integration in Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit	4.200	4.119	3.509 (85,6 %)	3.546 (84,4 %)
	- davon Ü 58-jährige		noch nicht erhoben	50	56
	- davon Jugendliche	1.000	1.043	881 (80,1 %)	850 (85,0 %)
Verbesserung der Chancengleichheit	- Integrierte Alleinerziehende	440	398	348 (96,7%)	347 (78,9 %)
	- Integrierte Migrant/innen	1.500	1.355	1.265 (84,3 %)	1.413 (94,2 %)
	davon: Geflüchtete	120	noch nicht erhoben	88 (147 %)	240 (200,0 %)
	- Integrierte Frauen	1.500	1.523	1.306 (87,1 %)	1.231 (82,1 %)
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Integration von Langzeitleistungsbeziehenden	2.200	2.008	1.706 (77,5 %)	1.843 (83,8 %)
Wiederherstellung, Verbesserung und Erhalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit	Förderung der beruflichen Weiterbildung				
	- Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden an einer beruflichen Weiterbildung	75 %	noch nicht erhoben	noch nicht erhoben	73 %
	Verbesserung der Integration in duale, schulische und universitäre, abschlussbezogene Ausbildung ohne Förderung (SGB II)	500	473	492 (107,0 %)	573 (114,6 %)

Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Überprüfung der Erwerbsfähigkeit in Einzelfällen durch Einschaltung des Rententrägers, verbunden mit dem Ziel der Überleitung in das SGB XII, 4. Kapitel (Zielangabe: Anzahl der zu überprüfenden Personen)	700	noch nicht erhoben	767 (109,6 %)	566 (80,9 %)
--	--	------------	---------------------------	--------------------------	-------------------------

Ziele und Schwerpunkte 2018

Eingebunden in die gesetzlichen Ziele und die Schwerpunkte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich das Kommunale Jobcenter Hamm folgende strategischen Ziele und Schwerpunkte für das Jahr 2018 gesetzt:

Gesetzliche Ziele:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbsarbeit
- Verringerung und Vermeidung von Langzeitleistungsbezug
- Verbesserung der Chancengleichheit

Schwerpunkte und Strategien 2018

Um den sozialen Herausforderungen einer sich wandelnden (Arbeits-)Welt auch im kommenden Jahr gerecht zu werden, ist eine Fortführung der erfolgreichen Strategien - ergänzt um die Entwicklung weiterer Maßnahmen und organisatorischer Veränderungen - notwendig. Tendenziell wird sich die Arbeit des Kommunalen Jobcenters zukünftig aufgrund von veränderten Zielgruppen mit speziellen persönlichen und beruflichen Profilen stärker auf eine gute Vorbereitung und Qualifizierung der Leistungsberechtigten für den Arbeits- und Ausbildungsmarkt fokussieren müssen.

Nachfolgend werden ausführliche Erläuterungen zu den Schwerpunktthemen und Strategien für das Jahr 2018 dargestellt: Da es sich hierbei zum Teil um Fortführungen aus dem Jahr 2017 handelt, sind hierzu die entsprechenden Ergebnisbetrachtungen enthalten.

Die Schwerpunkte und Strategien im Überblick:

- **Migration und Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen**
 - Weiterentwicklung des Schwerpunktes mit besonderem Fokus auf junge Menschen
- **Weiterentwicklung der Handlungsstrategien im Jugendbereich**
 - mit einem besonderen Fokus auf die Integration in den Ausbildungsmarkt
 - mit einem neuen Sachgebiet, inkl. aktiver und passiver Leistungsgewährung
 - mit spezialisierten Ansätzen für einzelne Zielgruppen
 - mit einer optimierten Vernetzung; insbesondere zum SGB III, SGB VIII und SGB IX
- **Verbesserte Integrationschancen für Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose**
 - Integrationschancen verbessern und soziale Teilhabe ermöglichen
- **Veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt und wachsenden Bedarfen der Wirtschaft begegnen**
 - Weiterer Ausbau des Bildungs- und Qualifizierungsprogramms
 - Steigerung der Attraktivität von Berufsausbildung und einzelnen Berufsbildern
 - Digitalisierung der Arbeitswelt
- **Verbesserung der Integrationschancen von Erziehenden**
 - Senkung der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern
 - Ausbau von Teilzeitangeboten
- **Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderung – Inklusion**
 - Entwicklung von speziellen Angeboten für die Zielgruppe der schwerbehinderten Menschen

- Verbesserte Einbindung von Unternehmen
 - Ausbau der Vernetzung mit relevanten Kooperationspartnern
 - Weiterentwicklung von Integrationsunternehmen
 - Entwicklung von Projekten gem. § 11 SGB IX
- **Gesundheitliche Stabilisierung von SGB II-Leistungsbeziehenden**
 - **Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen**
 - **Realisierung von vorrangigen Leistungen durch qualifizierte Antragsannahme**
 - Flächendeckende Umsetzung der bisherigen Ansätze
 - **Einführung der elektronischen Akte (E-Akte)**

Tabelle: Operationale Ziele der KJC Hamm AöR für 2018

Aus den strategischen Zielen und Schwerpunkten lassen sich folgende operationale Ziele für das Jahr 2018 ableiten, die im Folgenden aufgeführt sind.

Strategisches Ziel	Operationales Ziel	Plan 2018
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integration in Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Selbständigkeit	4.200
	- davon Jugendliche unter 25 Jahren	1.100
Verbesserung der Chancengleichheit	Integrierte Alleinerziehende	440
	Integrierte Migrant/innen	1.500
	Integrierte Frauen	1.500
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Integration von Langzeitleistungsbeziehenden	2.300
Geflüchtete / Zuwanderung	Vermeidung von SGB II-Bezug durch Integration	200
Wiederherstellung, Verbesserung und Erhalt der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit	Förderung der beruflichen Weiterbildung - Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden an einer beruflichen Weiterbildung	75 %
	Verbesserung der Integration in duale, schulische und universitäre, abschlussbezogene Ausbildung	600

1. Analyse der Zielerreichung 2017 sowie der Schwerpunkte und Strategien 2018

Migration und Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen

Ergebnisse 2017

Die Themen Migration und Zuwanderung bildeten 2017 einen Schwerpunkt der Arbeit des Kommunalen Jobcenters Hamm. Der Anteil der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Ausländer und Ausländerinnen an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) stieg im Jahresverlauf kontinuierlich an und liegt aktuell bei 36,01 Prozent (Stand Juli 2017, Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Im Jahr 2017 konnten bislang 1.413 Personen (Stand: Oktober 2017) in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integriert werden. Dies entspricht gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres einer Steigerung um 148 Personen.

Geflüchtete im SGB II-Leistungsbezug

Die Zahl der geflüchteten Menschen im SGB II-Leistungsbezug stieg innerhalb der letzten 12 Monate ebenfalls um 481 Personen (Stand: Oktober 2017 – t⁰) an. Mit 1.475 Personen bezieht mittlerweile die Mehrheit der in Hamm lebenden geflüchteten Menschen SGB II-Leistungen. Gründe hierfür sind beschleunigte Asylverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und in Teilen der Familiennachzug gem. Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit und der Stadt Hamm im Integration Point wurde in 2017 weitergeführt. Insgesamt konnten bisher 201 Geflüchtete in Arbeit und 39 (Stand: Oktober 2017 – t⁰) in eine duale Ausbildung vermittelt werden. Damit wurde die für 2017 anvisierte Integrationszahl bereits deutlich übertroffen.

Der zeitnahe Spracherwerb als zentraler Schlüssel zur beruflichen Integration bildete auch in 2017 einen thematischen Schwerpunkt. So wurden unter der Federführung des Kommunalen Jobcenters Hamm die Verhandlungen zur Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit den Sprachkursträgern, in der u. a. die Implementierung einer zentralen Informations- und Sprachkursplattform festgeschrieben wurde, zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht.

Neben der Sprachförderung standen vor allem die Themen Ausbildung und Qualifizierung im Fokus der Integrationsbemühungen. Die Mehrheit der geflüchteten Menschen verfügt zwar über Arbeitserfahrungen, diese entsprechen allerdings häufig nicht den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes. Um ein Abgleiten in prekäre Arbeitsverhältnisse zu verhindern und die Nachhaltigkeit der beruflichen Integrationen zu sichern, wurden deshalb Angebote der beruflichen Qualifizierung zu einem der zentralen Beratungsinhalte. Dazu wurden spezielle Maßnahmen entwickelt, die es den Teilnehmenden ermöglichen, berufspraktische Erfahrungen unter betrieblichen Bedingungen zu sammeln. Erfolgreich fortgeführt wurden zudem die Kombinationsprojekte, in denen die Sprachförderung mit ergänzenden Angeboten, etwa der beruflichen Orientierung, verbunden wurden. Maßnahmen wie das Kompetenzzentrum Migranten im Jugendbereich oder das Coaching für Migranten wurden ebenfalls erfolgreich fortgeführt.

Im September 2017 kam es zur zweiten Auflage der unter Federführung des Kommunalen Jobcenters Hamm in Kooperation mit der Initiative „Jugendliche ohne Grenzen“ und der Agentur für Arbeit Hamm durchgeführten Jobmesse „Unternehmen treffen Geflüchtete“. Insgesamt 20 Unternehmen und Beratungseinrichtungen aus Hamm und der Umgebung gaben den Besucherinnen und Besuchern der Jobmesse die Möglichkeit, einen tieferen Einblick in die Arbeitswelt zu bekommen. Die Resonanz auf Seiten der geflüchteten Menschen war mit fast 300 Besucherinnen und Besuchern sehr positiv.

Während im vergangenen Jahr im Nachgang der Jobmesse insgesamt 20 Integrationen in Arbeit, Ausbildung und Einstiegsqualifizierungen registriert werden konnten, haben laut derzeitigem Stand 9 Teilnehmende der Jobmesse 2017 eine Ausbildung oder Arbeit bei beteiligten Unternehmen finden können. Dieser Stand ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend, da die Bewerbungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Die Resonanz auf die Jobmesse war nicht nur seitens der Besucherinnen und Besucher positiv. Auch die teilnehmenden Unternehmen beurteilten ihre Teilnahme als gewinnbringend und so wurde vielfach die Beteiligung und das Interesse an einer erneuten Durchführung der Veranstaltung bekundet, so dass im Jahr 2018 erneut eine entsprechende Jobmesse angeboten werden soll.

Zuwanderung aus Südosteuropa

Die Bildung eines bereichsübergreifenden Teams aus Leistungssachbearbeiter/innen und Integrationsfachkräften hat sich bewährt. So konnte die Zahl der Zugewanderten aus Südosteuropa im SGB II-Leistungsbezug im Jahresverlauf deutlich reduziert werden. Ein Grund dafür lag, neben den integrativen Bemühungen, auch in der rechtlichen Qualifizierung der Mitarbeitenden zum Thema „Arbeitnehmerfreizügigkeit“. Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit mit den kommunalen Akteuren Handlungsstrategien entwickelt und umgesetzt, um Missstände wie dubiose Arbeitsverhältnisse oder unzumutbaren Wohnbedingungen stärker in den Fokus zu nehmen.

Das rechtskreisübergreifende Projekt „ABRA“ ist seit dem 1. Januar 2017 Teil des aus ESF- und Landesmitteln geförderten Programms „Starke Menschen - Starke Quartiere“. Oberstes Projektziel ist die Verbesserung der sozio-ökonomischen Lebensbedingungen von Zuwandererfamilien im Hammer Westen. Im Zuge dieser inhaltlichen, quartiersbezogenen Neuausrichtung wurde die Anzahl der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter auf acht erhöht. Seit Jahresbeginn wurden insgesamt 370 Zuwandererfamilien im Hammer Westen durch ABRA unterstützt und beraten. Aktuell befinden sich 265 Familien im Projekt.

Durch die Aktivitäten und Initiativen von ABRA konnten im Berichtsjahr 93 erwerbsfähige Zugewanderte in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Darüber hinaus hat das Projekt ABRA kommunale Aufgaben, wie zum Beispiel das Clearing der neu nach Hamm zugezogenen Menschen aus Bulgarien und Rumänien, übernommen.

Schwerpunkte und Strategien bei geflüchteten Menschen und Zugewanderten in 2018

Die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund – insbesondere von Geflüchteten und Zugewanderten aus Südosteuropa – wird auch in 2018 einen der Schwerpunkte der Arbeit des Kommunalen Jobcenters bilden.

Mit dem Ziel, die Menschen in eine nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung zu bringen, wird der Fokus in 2018 verstärkt in den Bereichen der (Aus-)Bildung und Qualifizierung liegen.

Den Geflüchteten, die bereits über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, soll der Zugang zu den vorhandenen Angeboten der beruflichen Weiterbildung zeitnah erschlossen werden. Darüber hinaus werden spezielle Angebote geschaffen, die die Qualifizierung mit Elementen der berufsbezogenen Sprachförderung kombinieren. Des Weiteren sind Kooperationsprojekte mit lokalen Unternehmen geplant, die den geflüchteten Menschen die Möglichkeit geben, sich unter realen, betrieblichen Bedingungen berufspraktisch zu erproben und zu qualifizieren.

Neben den spezialisierten Angeboten wird es in 2018 aber auch darum gehen, für die geflüchteten Menschen vermehrt die Regelinstrumente des SGB II zu nutzen.

Die berufliche Integration jugendlicher Flüchtlinge und Zugewanderter bildet einen besonderen Schwerpunkt (s. Ziele und Schwerpunkte 2018 im Jugendbereich).

Bereits in 2017 wurde damit begonnen, Handlungsstrategien für die Zielgruppe der geflüchteten Frauen, die in ihrer Heterogenität spezielle Formen der Ansprache erfordern, zu entwickeln. So wurden u. a. die vorhandenen Maßnahmeangebote stärker auf die Bedarfe der Frauen ausgerichtet. Dieser Prozess wird im kommenden Jahr mit der Entwicklung spezieller Angebote, die den Lebensverhältnissen der Zielgruppe, etwa durch integrierte Kinderbetreuung im Rahmen der Sprachförderung Rechnung trägt, weitergeführt.

Die Jobmesse „Unternehmen treffen Geflüchtete“ wird aufgrund der anhaltend großen Resonanz auf Seiten der Unternehmen und der geflüchteten Menschen in 2018 ebenfalls wieder durchgeführt.

In Fragen der beruflichen Integration von geflüchteten Menschen wird das Kommunale Jobcenter Hamm weiterhin eng mit der Agentur für Arbeit, den relevanten kommunalen Akteuren, den Kammern und Verbänden zusammenarbeiten.

Die Maßnahmen des Kommunalen Jobcenters sind dabei Bestandteil des Kommunalen Integrationskonzeptes und folgen der dort festgeschriebenen Handlungsstrategien.

Auch wenn in den letzten Jahren der Fokus im Kommunalen Jobcenter stark auf den Flüchtlingen lag, wird die berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund auch in 2018 eines der erklärten Schwerpunktziele sein. Für diese Zielgruppe gibt es eine Reihe bewährter Maßnahmen, die in 2018 fortgeführt werden. Beispielhaft wäre hier das Kompetenzzentrum für jugendliche Migrantinnen und Migranten zu nennen.

Das Team „Zuwanderung aus Südosteuropa“ wird seine bereits in 2017 erfolgreich umgesetzten Handlungsstrategien auch im kommenden Jahr weiter verfolgen.

Das Projekt „ABRA“ zur beruflichen und sozialen Integration von Zuwandererfamilien im Hammer Westen wird ebenfalls fortgeführt.

Weiterentwicklung der Handlungsstrategien im Jugendbereich

Auch wenn der Jugendbereich des Kommunalen Jobcenters durch die Alterseingrenzung auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis zum 25. Lebensjahr ein klar definierter Arbeitsbereich ist, werden in diesem Bereich verschiedene, heterogene Zielgruppen mit ihren unterschiedlichen Bedarfslagen beraten und betreut. In der folgenden Beschreibung werden die Ergebnisse 2017 und künftige Strategien daher differenziert betrachtet und ausgeführt.

Ergebnisse 2017

a) Steigerung der Integrationen in Ausbildung

Der nachhaltige Erwerb eines Berufsabschlusses ist einer der wichtigsten Faktoren, um dauerhaft unabhängig von Leistungen nach dem SGB II leben zu können. Daher lag der wichtigste Schwerpunkt in 2017 darauf, die Anzahl der Integrationen in schulische, duale und universitäre Ausbildung zu steigern. Gegenüber dem Jahr 2016 wurde daher der Zielwert um 40 Ausbildungsintegrationen auf 500 angehoben. Mit Stand vom Oktober 2017 wurden **573 Ausbildungsintegrationen** realisiert. Das anvisierte Ziel konnte somit deutlich übertroffen werden. Die wichtigsten Faktoren hierfür waren die konzeptionelle Verknüpfung aus Bildungsbegleitung und Ausbildungsvermittlung sowie eine intensive berufliche Orientierung. Dies führte im Ergebnis zu einer Steigerung der Ausbildungseignung bei den Leistungsberechtigten. Dieser Schwerpunkt wird daher auch in 2018 weiterverfolgt.

b) Steigerung der Nachhaltigkeit bei den Ausbildungsverhältnissen

Neben der Steigerung der Ausbildungsintegrationen lag ein weiterer Schwerpunkt darin, Ausbildungsabbrüche zu vermeiden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden insbesondere die Instrumente „Ausbildungsbegleitende Hilfen“ und „Assistierte Ausbildung“ verstärkt gegenüber 2016 genutzt. Beide Instrumente unterstützen die Auszubildenden einerseits bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen und andererseits bei der Überwindung sozialer Problemlagen. Im Rahmen der "Assistierten Ausbildung" steht darüber hinaus den Unternehmen ein Ansprechpartner zur Seite, wenn es im Rahmen der Ausbildung zu Problemen kommt. Die Modifizierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2016 hat Auszubildenden weitestgehend den ergänzenden Bezug von ALG II-Leistungen ermöglicht, soweit deren Einkommen nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ausreicht. Somit wurde eine rechtliche Rahmenbedingung geschaffen, auf deren Basis Auszubildende weiterhin intensiv betreut und begleitet werden können, um einen erfolgreichen Berufsabschluss und den Übergang in den Arbeitsmarkt sicherzustellen.

c) Langzeitleistungsbezug bei jungen Menschen unter 25 Jahren senken

Der Langzeitleistungsbezug bei jungen Menschen kann einerseits als Bestandteil der Bildungsstrategie auf längere Schulzeiten zurückzuführen sein, aber auch begründet sein in nicht ausreichende sprachliche, persönliche und berufliche Kompetenzen sowie psychischen und physischen Einschränkungen. Die Anzahl der Integrationen von Langzeitleistungsbeziehenden konnte gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitpunkt von 299 Integrationen auf 437 gesteigert werden. Gleichzeitig ging die Anzahl der langzeitarbeitslosen Jugendlichen bei den langzeitleistungsbeziehenden Jugendlichen um ca. 30 Prozent zurück. Gleichwohl ist im Vergleichszeitraum kein signifikanter Rückgang der langzeitleistungsbeziehenden Jugendlichen feststellbar. Dies liegt einerseits an der seit dem Jahr 2016 neu gesetzlich geregelten Anspruchsberechtigung für Auszubildende auf SGB II-Leistungen und dem damit verbundenen längeren Verbleib im Leistungsbezug. Andererseits benötigen langzeitleistungsbeziehende Jugendliche trotz einer intensiven Nachbetreuung häufig zwei bis drei Arbeitsmarktintegrationen, um ihren Leistungsbezug nachhaltig zu beenden. Vielfach ist bei diesen Jugendlichen eine vormalige bzw. gleichzeitige Zuständigkeit

der Jugendhilfe gegeben. Daher müssen die Instrumente und Dienstleistungen beider Institutionen auf eine eigenständige und existenzsichernde Lebensgestaltung ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck hat das Kommunale Jobcenter Hamm mit dem Jugendamt eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, die diese Zielstellung beinhaltet.

d) Intensivere Beratung von Förder- und Inklusionsschülern

Für (ehemalige) Förder- sowie Inklusionsschüler wurde eine Beratungsspezialisierung im Jugendbereich in 2017 umgesetzt, um eine bessere Förderung der Zielgruppe zu erreichen. Wichtigster Kooperationspartner ist die Agentur für Arbeit, die für die Reha-Ersteingliederung zuständig ist. Die Zuständigkeit der Arbeitsagentur erstreckt sich für diese Zielgruppe insbesondere auf die Berufsorientierung, Berufsberatung sowie die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung. Die Zuständigkeit des Kommunalen Jobcenters liegt in der Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Die besonderen Belange dieser Zielgruppe wurden in die Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Jugendberufsagentur explizit aufgenommen. Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beider Institutionen wurden tragfähige Kooperationsbeziehungen aufgebaut. Die detaillierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit und Leistungsprozesse erfolgt derzeit zwischen den Institutionen.

Schwerpunkte und Strategien im Jugendbereich in 2018

Die Weiterentwicklung der Handlungsstrategien im Jugendbereich mit besonderem Fokus auf die Integration in den Ausbildungsmarkt bildet den Schwerpunkt im Jahr 2018.

Die Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Jugendlichen ist vorrangiges Ziel, obwohl berücksichtigt werden muss, dass ein längerer Verbleib im Leistungsbezug zur Realisierung einer Ausbildung bzw. während der Ausbildung oder zur Erreichung eines höherwertigen Schulabschlusses im Einzelfall in erster Priorität realisiert wird.

Die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit und der erwerbsfähigen, insbesondere der langzeitleistungsbeziehenden Jugendlichen über 20 Jahren und unter 25 Jahren, ist in 2018 priorisiertes Ziel im gesamten Jobcenter Jugend.

Durch die nachhaltige Integration in Ausbildung/Studium und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie öffentlich geförderter Beschäftigung soll die Senkung der Leistungsberechtigten erreicht werden. Darüber hinaus soll durch präventive Ansätze der gezielten Aktivierung und Förderung der Langzeitleistungsbezug junger Menschen verhindert werden.

Ausbildung

Bildungsstrategie:

Seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (§ 28 SGB II) und der Implementierung der Bildungsbegleitung im Jobcenter Jugend, war es das strategische Ziel, die Entwicklungschancen für benachteiligte Kinder und Jugendliche in Hamm und damit die Chancen zum Nutzen persönlicher Potenziale zur erfolgreichen Integration in Bildung, Arbeitswelt und Gesellschaft zu steigern. Ein marktfähiger Schulabschluss und eine nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind eine grundlegende Bedingung für die Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen.

Gerade für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien soll durch Beratung, individuelle Förderung und die Hinführung/Unterstützung bei der Nutzung von Bildungsangeboten mehr Chancengerechtigkeit erreicht werden.

Dass diese Ansätze erfolgreich sind, zeigt sich vor allem an den guten Ergebnissen bei den erreichten Schulabschlüssen und den Übergängen in qualifizierte Anschlussperspektiven. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Anzahl der Bewerber um duale Ausbildung um ca. 30 Prozent und die Integrationen in Ausbildung in den vergangenen beiden Jahren deutlich gesteigert werden konnten (s. Datenbericht zur Zielerreichung in 2017).

Diese Arbeit soll in 2018 fortgesetzt und optimiert werden. Hierzu zählen unter anderem der Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung im Bereich der „außerschulischen Lernförderung nach § 28 SGB II (Bildung und Teilhabe)“, um passgenau auf die Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen reagieren zu können und letztendlich - am Ende der Förderkette - marktfähige Schulabschlüsse zu generieren. Dies gilt im Besonderen für die zugewanderten jugendlichen Geflüchteten und wird daher im Jahr 2018 weiterhin

einen Förderschwerpunkt einnehmen. Neben den verbesserten Chancen für die jungen Menschen in dieser Stadt sind hier auch den veränderten Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt und wachsenden Bedarfen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die folgenden Aspekte der Berufsorientierung, Ausbildungsvermittlung sowie der Förderung von Mobilität und Flexibilität.

Berufliche Orientierung:

Neben der Erlangung marktfähiger Schulabschlüsse ist die berufliche Orientierung der Jugendlichen eine grundlegende Voraussetzung für die Vermittlungen in eine Ausbildung oder ein Studium. Hierbei ist die Präsenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/ Bildungsbegleiterinnen und Bildungsbegleiter an den Regelschulen und Berufskollegs eine gute Grundlage im Rahmen eines aktivierenden Beratungsansatzes. Bereits im Schuljahr 2016/2017 sind auf Bestreben und Anregung des Jobcenters sowie der Fachstelle Jugendberufshilfe im Kommunalen Jobcenter an einigen Schulen sogenannte „Kompetenzteams Übergang Schule-Beruf“ gebildet worden. In diesen Teams sind sowohl die im Bereich der Schulen Verantwortlichen (z. B. Studien- und Berufswahlkoordinator/innen, Sozialarbeiter) als auch die Fachkräfte der

unterschiedlichen Arbeitsmarktakteure (z. B. Bildungsbegleiter, Berufsberater) zusammengeschlossen, um gemeinsam die Strategien und Aktivitäten zur beruflichen Orientierung zu planen und umzusetzen.

Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Jugendberufsagentur im vierten Quartal 2017 mit dem Jugendamt der Stadt Hamm und der Agentur für Arbeit Hamm ist eine weitere Grundlage zur Ausrichtung der gemeinsamen Aktivitäten auf eine gelingende berufliche Orientierung und eines darauf basierenden erfolgreichen Übergangs von der Schule in das Berufsleben.

Darüber hinaus sollen zusammen mit der Kommunalen Koordinierung im Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) an den Haupt- und Realschulen Kompetenzteams gebildet werden, um eine zielgerichtete berufliche Orientierung sicherzustellen und erfolgreiche Übergänge in qualifizierte Anschlussperspektiven zu ermöglichen.

Praktische Ansätze der beruflichen Orientierung, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, sollen weiter ausgebaut und insbesondere Berufsbilder mit einer guten Ausbildungsmarktsituation in den Vordergrund gestellt werden. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den sehr vielfältigen Ausbildungsberufen wird diesen Ansatz auch im Hinblick auf eine aktivierende Beratung der Jugendlichen flankieren.

Auch wenn in Hamm das Verhältnis von offenen Ausbildungsstellen und Bewerber/innen nach wie vor 1:2 beträgt, so bleiben doch Ausbildungsstellen in Hamm und in der näheren Umgebung unbesetzt. Aus diesem Grund sollen in 2018 die Schwerpunkte der Beratung und Vermittlung auf die nachfolgenden Handlungsfelder gelegt werden.

Attraktivität der dualen Ausbildung steigern:

Ein Teil der Handlungsstrategie ist innerhalb des Kommunalen Jobcenters Jugend in der Beratungsarbeit und mit dem gezielten Einsatz der bereits vorhandenen Instrumente des SGB II/SGB III oder noch neu zu generierenden Projekte umzusetzen. Ein anderer Teil ist jedoch nur mit anderen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu realisieren.

Das Jobcenter Jugend ist ebenso wie die Fachstelle Jugendberufshilfe im Jobcenter Jugend Teil des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA). Das Landesprogramm hat u. a. als ein Kernziel „die Steigerung der Attraktivität der dualen Ausbildung“. In den verschiedenen Gremien sind die Vertreter aller relevanten Arbeitsmarktakteure aktiv. Hier muss es Ziel aller sein, die gemeinsamen Bestrebungen in konkrete Handlungen umzusetzen. Um Jugendlichen die Chancen und Vorteile dualer Ausbildung zu vermitteln und die Zahl der direkten Übergänge in Ausbildung zu erhöhen, werden neben den Standardelementen der beruflichen Orientierung in KAoA auch neue Formate wie z. B. Berufsmessen zu bestimmten Berufsfeldern, Speed-Datings für Azubis usw. umgesetzt. Dies auch mit dem Ziel, die freien Ausbildungsplätze in den sogenannten unattraktiven Berufen in den Bereichen Lebensmittelverarbeitung, Pflege, Gastronomie und in bestimmten Handwerksberufen zu besetzen. In diesem Rahmen haben bereits in der Vergangenheit gemeinsame berufliche Informationsveranstaltungen stattgefunden.

Mobilität und Flexibilität erhöhen:

Um die Vermittlung in duale Ausbildung zu steigern, ist es ebenfalls unabdingbar, die Mobilität und Flexibilität der Jugendlichen zu erhöhen. Der direkte Übergang von der Regelschule in eine duale Ausbildung verunsichert Jugendliche häufig, so dass sie den Übergang in ein bekanntes System wählen und den weiteren Schulbesuch an einem Berufskolleg dem Übergang in die Arbeitswelt vorziehen. Dies führt regelmäßig zu unnötigen Warteschleifen in Bezug auf eine Ausbildungsaufnahme. Neben Praktika und aktivierender Beratung ist es erforderlich, die abgebenden Regelschulen und die aufnehmenden Berufskollegs einzubinden, um direkte Übergänge in duale Ausbildung erfolgreich zu gestalten. Der gezielte Einsatz der bereits vorhandenen Instrumente muss dabei durch neue Projekte/Maßnahmen zur Mobilitätssteigerung ergänzt werden.

Des Weiteren ist es erforderlich, Jugendliche in Bezug auf die Vielzahl der möglichen Ausbildungsberufe (ca. 328 in Deutschland) zu beraten, um damit die Flexibilität zu erhöhen, neben dem Wunschberuf auch ähnliche oder vergleichbare Berufsbilder für sich zu entdecken.

Zudem sollten freie Ausbildungsplätze im Umland stärker in die Ausbildungsvermittlung einbezogen werden. Durch Kooperationen mit den Kammern und Verbänden zum einen, aber auch durch gemeinsame Projekte mit den Kommunen und Kreisen des Münsterlandes, in denen der Fachkräftemangel bereits Realität ist, sollen die freien Ausbildungsplätze dort für Jugendliche aus Hamm genutzt werden.

Nachhaltigkeit der Ausbildung weiter verbessern:

Die Erfahrung zeigt, dass Ausbildungsabbrüche überwiegend in den ersten 6 Monaten des Ausbildungsverhältnisses stattfinden. Jugendliche ohne Hauptschulabschluss und mit Hauptschulabschluss bilden die stärkste Personengruppe der Ausbildungsabbrecher.

Einflussgrößen für eine nachhaltige Ausbildungsaufnahme sind:

- der örtliche Ausbildungsmarkt,
- die Ausbildungsbetriebe,
- die Ausbildungsberater der Kammern,
- die Qualität der beruflichen Orientierung der Jugendlichen,
- der gezielte Einsatz von Förderinstrumenten zur Ausbildungsbegleitung.

Neben den bereits beschriebenen Strategien wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Stabilisierung der Ausbildungsaufnahmen durch Begleitung der Auszubildenden und Betriebe innerhalb der ersten 6 Monate sowie dem zielgerichteten Einsatz der Förderinstrumente zur Ausbildungsbegleitung liegen.

Nachhaltige Integration in Arbeit/ öffentlich geförderte Beschäftigung

Arbeitslose Jugendliche:

Für die Zielgruppe der (langzeit-)arbeitslosen Jugendlichen, die kognitiv oder aufgrund anderer Problemlagen nicht in der Lage sind, eine duale Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, ist die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine Möglichkeit zur Beendigung des Leistungsbezuges. Um hier die Nachhaltigkeit der Vermittlungen zu erhöhen, sollen die Möglichkeiten zu Teil-Qualifizierungen geprüft und verstärkt genutzt werden.

Für einen Teil der Zielgruppe ist die öffentlich geförderte Beschäftigung eine valide Option zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Aus diesem Grund sollen in 2018 neben den bereits bewährten Angeboten neue Möglichkeiten der Beschäftigung geprüft und initiiert werden.

Schulverweigernde Jugendliche:

Die zunehmende Zahl von aktiven und passiven Schulverweigerern erfordert die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit mit allen am Prozess der schulischen Bildung beteiligten Akteuren. Das Kommunale Jobcenter ist Teil der Arbeitsgruppe beim qualitativen Schulentwicklungsplan zu diesem Thema. Ebenso wurde in enger Kooperation mit dem Amt für schulische Bildung in der Arbeitsgruppe 10.-14. Lebensjahr/Sek I im Rahmen von KeKiz (Federführung beim Kommunalen Jobcenter) ein Konzept zum Handlungsfeld Schulabsentismus inklusive in Hamm verorteter, bereits existenter Angebote erarbeitet. Ziel ist, Schulverweigerung zu verhindern und Jugendliche wieder in das Regelsystem Schule zurückzuführen, um den erfolgreichen Erwerb eines Schulabschlusses zu ermöglichen. Aus diesem Grund sollen hier im Handlungsfeld Schulabsentismus sowohl die präventiven Maßnahmen optimiert werden als auch die Möglichkeit zum externen Erwerb von Schulabschlüssen.

Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen:

Eine weitere Gruppe Jugendlicher, der es häufig nicht gelingt, innerhalb des Regelschulsystems einen Schulabschluss zu erwerben, sind die Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. Ein Ziel in 2018 ist der Ausbau und die Implementierung spezialisierter Angebote im Rahmen der „außerschulischen Lernförderung“ nach § 28 SGB II, um Jugendliche gezielter unterstützen und fördern zu können und ggf. doch noch einen Schulabschluss zu generieren. Des Weiteren werden gemeinsame Handlungsstrategien mit der Agentur für Arbeit Hamm, die im Rahmen der Reha-Ersteingliederung für diese Zielgruppe zuständig ist, auf Grundlage der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zur Bildung einer Jugendberufsagentur entwickelt.

Additiv sind im Jobcenter Jugend Maßnahmen und Projekte zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen initiiert worden. Exemplarisch ist hier die Caritas Jugendwerkstatt zu nennen, die neben dem rechtskreisübergreifenden Zweig ein eigenes Angebot für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II vorhält. Im Rahmen der Bildungsoffensive im SGB II werden diese Projekte weiter optimiert und ausgebaut. Zudem sollen für die Jugendlichen, die keinen Schulabschluss erwerben können und auch im Rahmen ihrer Fähigkeiten nicht ausbildungsreif sind, andere Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsmarkt initiiert werden – siehe auch öffentlich geförderte Beschäftigung oder Teilqualifizierungen.

Entkoppelte Jugendliche:

Eine weitere Herausforderung stellt die Gruppe der sogenannten „entkoppelten Jugendlichen“ dar. Entkoppelte Jugendliche sind junge Menschen mit problematischen Lebenslagen, die aus sämtlichen institutionellen Kontexten herausgefallen sind. Das heißt, sie befinden sich weder in Schule und Ausbildung noch in Erwerbsarbeit und sie bekommen auch keine bzw. temporär keine Leistungen nach SGB VIII oder SGB II.

Solche „entkoppelten“ jungen Menschen laufen Gefahr, temporär oder dauerhaft sozial exkludiert zu sein. Wie bereits aus der Jugendhilfe bekannt ist, treten neben der institutionellen Entkopplung weitere Faktoren hinzu, die diese Zielgruppe ausmachen, wie beispielsweise gesundheitliche Beeinträchtigungen, Teenager-Schwangerschaften, Drogenkonsum oder Gewalterfahrungen. Aus diesem Grund soll die Zusammenarbeit der Akteure in den Systemen Jugendamt, Schule und Kommunales Jobcenter intensiviert werden. Die gemeinsame Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Hamm und dem Kommunalen Jobcenter Hamm bildet die Grundlage für die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien, um dem dauerhaften Bezug von Sozialleistungen dieser Zielgruppe entgegenzuwirken.

Ebenso müssen für die Jugendlichen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder bereits obdachlos sind und sich im SGB II Leistungsbezug befinden, neue Beratungsansätze entwickelt werden. Ziel ist es, die Wohnsituation der Jugendlichen zu verbessern, vorrangige Leistungen (z. B. Unterhalt) zu realisieren, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen und eine nachhaltige Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Ziele wird ein gemeinsames Sachgebiet aus Transfersachbearbeiterinnen und Transfersachbearbeitern sowie Fallmanagerinnen und Fallmanager gebildet.

Ziel ist dabei immer, die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, weiterführende Bildungs- und Ausbildungsangebote in Anspruch nehmen zu können. Die Aktivierung und Stabilisierung der Jugendlichen wird erfahrungsgemäß länger dauern und eine andere Methodik, Beratungsansätze und ggf. andere

Angebote, Projekte und Maßnahmen erforderlich machen. Die gezielte Vernetzung mit Angeboten der Jugendhilfe und der Leistungen nach § 16a SGB II ist intendiert.

Jugendliche in Erziehungszeiten

Um einer Verfestigung des Hilfebezuges entgegenzuwirken, sollen Jugendliche in Erziehungszeiten, sowohl in Partnerbedarfsgemeinschaften als auch Alleinerziehende, frühzeitig auf die berufliche Integration vorbereitet werden. Beratungsgespräche, Förderung und Unterstützung sollen daher auch schon während der Erziehungszeit nach § 10 SGB II angeboten werden, um frühzeitig bei der Erreichung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen unterstützen zu können. Hierzu werden die Instrumente der Teilzeitausbildung und die Möglichkeiten zum externen Erwerb von Schulabschlüssen gezielt auch schon während der Erziehungszeiten in die Beratung eingebunden. Zudem müssen hier in enger Kooperation mit relevanten Netzwerkpartnern, wie z. B. dem Jugendamt, gemeinsam Hilfepläne erarbeitet werden, um Überlastungssituationen und Abbrüche zu vermeiden. Die bereits bestehenden Arbeitsabsprachen in Bezug auf die Kinder-Tages-Betreuung mit dem Jugendamt greifen auch hier.

Jugendliche Geflüchtete und Zugewanderte

Spezialisierung und gemischtes Team

Der Anteil der jugendlichen Geflüchteten im SGB II-Leistungsbezug ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und liegt aktuell bei ca. 350 Geflüchteten in der Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren. Die Anzahl der jungen Zugewanderten aus Südosteuropa ist in dieser Altersspanne mit 43 Personen vergleichsweise niedrig.

Ein Teil dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat das Potenzial zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung, eines Studiums oder einer Qualifizierung. Gleichzeitig ist die Zielgruppe stark heterogen. Neben gut ausgebildeten jungen Menschen gibt es viele junge Geflüchtete und Zugewanderte, die als Quereinsteiger/innen in das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem einmünden. Viele haben in ihren Herkunftsländern nur unregelmäßig die Schule besucht oder hatten während der letzten Jahre aufgrund von Bürgerkrieg oder Flucht keinen Zugang zu Bildung. Um die vielfältigen Potenziale dieser jungen Menschen noch intensiver nutzen zu können ist es erforderlich, ihnen durch den konsequenten Aufbau von Bildungsketten, zeitnahe Zugänge zum System der schulischen und beruflichen Bildung zu schaffen. Dies kann nur gelingen, wenn sie engmaschig in diesem Prozess begleitet werden. Gleichzeitig erfordert die Arbeit mit der Zielgruppe fundierte Kenntnisse über das Bildungs- und Ausbildungssystem sowie über die vielfältigen Unterstützungsangebote und Instrumente im Übergang Schule/Beruf und der Ausbildungsförderung. Mit dem Ziel, dieses Spezialwissen zu bündeln und eine zielgerichtete Integrationsplanung zu gewährleisten, werden deshalb in 2018 spezialisierte Integrationsfachkräfte implementiert, die sich ausschließlich um die jungen Geflüchteten und Zugewanderten und deren berufliche Integration kümmern. Bei den Geflüchteten sind zudem viele der Jugendlichen ohne ihre Familien nach Deutschland gekommen und leben bereits in eigenen Wohnungen. Neben den Integrationsfachkräften werden deshalb auch innerhalb eines Teams spezialisierte Leistungssachbearbeiter eingesetzt, die sich um die finanziellen Belange dieser jungen Geflüchteten kümmern.

Verbesserung des Spracherwerbs

Der Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Integration. Für die jugendlichen Geflüchteten, die noch der Schulpflicht unterliegen, müssen die Möglichkeiten schulischer Sprach- und Lernförderung konsequent ausgeschöpft werden. Bereits im Schuljahr 2016/2017 wurde durch einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Möglichkeit gegeben, die außerschulische Lernförderung gem. § 28 SGB II auch für den Spracherwerb der deutschen Sprache zu nutzen. In Hamm wurden auf dieser Grundlage mit besonders qualifizierten Anbietern (DAZ/DAF Qualifikationen der Mitarbeiter) an allen Hammer Schulen insgesamt 43 Lerngruppen additiv zum Unterricht an der Schule eingerichtet, um den Spracherwerb zugewanderter Kinder und Jugendlicher zu unterstützen. Ziel war es, die normale Beschulung in der Klasse oder den Übergang in Regelklassen zeitnah zu ermöglichen. 80 Prozent der Lernförderungen waren erfolgreich. Die Gründe für

eine nicht erfolgreiche Lernförderung waren in der Regel der Abbruch wegen Wegzug oder multiple soziale oder psychische Problemlagen. Diese Förderungen werden weiter intensiviert und ausgebaut. Die jugendlichen Geflüchteten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und damit nicht mehr schulpflichtig sind, werden zeitnah in das bestehende System der BAMF-Sprachkursangebote oder vorzugsweise in die eigens für diese Zielgruppe entwickelten Kombinationsprojekte aus Sprachförderung und integrativen Anteilen vermittelt. Neben bewährten Instrumenten, wie der Maßnahme KOM-IN, die einen Integrationssprachkurs mit berufsorientierenden Elementen verbindet, werden in 2018 zusätzliche Angebote geschaffen, die, ausgerichtet auf die Lebenswelt der jungen Geflüchteten, zum Ziel haben, die erworbenen Sprachkenntnisse zu verfestigen. Dazu werden über betriebliche Praktika und die Anbindung an Freizeitangebote Möglichkeiten geschaffen, mittels derer die Jugendlichen ihre deutschen Sprachkenntnisse im Kontakt mit Muttersprachlern vertiefen und gleichzeitig erste Erfahrungen in konkreten Arbeits- und Alltagssituation sammeln können.

Ausbau der beruflichen Orientierung für SGB II-Leistungsberechtigte

Junge Geflüchtete und Zugewanderte haben kaum Kenntnisse über das Bildungssystem und die Vielfalt der Berufsbilder in Deutschland. Um sich für einen Bildungsweg oder einen Beruf zu entscheiden brauchen junge Menschen - neben einer grundlegenden Erstberatung - ebenfalls Informationen zur Funktionsweise des Bildungssystems, insbesondere handlungsorientierte Angebote der Berufsorientierung. Ziel muss es sein, die Jugendlichen dazu zu befähigen, eine selbstbestimmte Entscheidung im Rahmen des Berufswahlprozesses zu fällen. Voraussetzung dazu ist, dass die Jugendlichen eine Vorstellung davon bekommen, wo ihre Stärken und Interessen liegen.

Für die jungen Geflüchteten, die noch die Schule besuchen, wäre es wünschenswert, wenn die durch das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAOA) implementierten Instrumente zur Berufs- und Studienorientierung modifiziert werden. Um die vielfältigen Entwicklungspotenziale frühzeitig erkennen und fördern zu können, sind Verfahren erforderlich, die sich an den Bedarfen der Zielgruppe orientieren.

Für die jungen Geflüchteten, die nicht mehr schulpflichtig sind, wird das seit 2016 erfolgreich eingesetzte Kompetenzfeststellungsverfahren für erwerbsfähige Geflüchtete geöffnet. Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Orientierung besteht darin, diesen jungen Menschen das notwendige Wissen zu Berufen und Branchen, zu Zugangsvoraussetzungen und Karrierewegen zu vermitteln. In speziellen Veranstaltungen unter Beteiligung von Unternehmen, Verbänden und Bildungsinstitutionen erhalten die Jugendlichen diese grundlegenden Erstinformationen. Die in 2017 in Kooperation mit der IHK Dortmund erfolgreich durchgeführte „Bustour für Ausbildung“, in deren Verlauf die Teilnehmenden die Chance erhielten, Unternehmen unterschiedlichster Branchen kennenzulernen, soll ebenfalls wiederholt werden.

Darüber hinaus werden für die Zielgruppe Konzepte der Berufsorientierung entwickelt, die stärker auf Sprachförderung, Lebensweltthemen und biografische Aspekte fokussieren. Darauf aufbauend soll innerhalb dieser Ansätze die Zusammenarbeit mit Unternehmen intensiviert werden, um frühzeitig Übergänge in betriebliche Zusammenhänge zu realisieren. Praktika und Hospitationen fördern den Berufsfindungsprozess und können einen Klebeffekt im Betrieb nach sich ziehen. Der Betrieb kann den Jugendlichen während eines Praktikums kennenlernen und sich von den individuellen Fähigkeiten und der Motivation überzeugen. Die Erfahrung zeigt, dass eventuelle Vorbehalte des Betriebes dadurch häufig in den Hintergrund rücken. Die jungen Geflüchteten und Zugewanderten können sich so in konkreten berufsnahen Handlungssituationen erproben. Auf diese Weise lernen sie Berufe und deren Anforderungen kennen und erhalten Einblicke in Betriebsrealitäten, Arbeitsprozesse und Kommunikation in einem Unternehmen. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen können die Jugendlichen bewusste Entscheidungen für ihren weiteren beruflichen Weg treffen.

Der Abschluss einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kommunalen Jobcenter Hamm, dem Jugendamt der Stadt Hamm und der Agentur für Arbeit Hamm zur Bildung einer Jugendberufsagentur bildet die Grundlage, um gemeinsame Strategien zur beruflichen Orientierung der jungen Flüchtlinge und Zuwanderer zu entwickeln und umzusetzen.

Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung

Ausbildung und Qualifizierung sind die Schlüssel für eine nachhaltige berufliche Integration der jungen Geflüchteten und Zugewanderten. Viele benötigen bei der Integration in den Ausbildungsmarkt Hilfe – sei es in Form von Einstiegsqualifizierungen und berufsvorbereitenden Maßnahmen oder auch in durch ausbildungsbegleitenden Hilfen. Dazu müssen die bestehenden Instrumente der Ausbildungsförderung der

realen Lebenssituation der jungen Menschen konzeptionell angepasst und weiterentwickelt werden. Bereits in 2017 wurde das Projekt „Einstiegsqualifizierung +Sprache“ auf den Weg gebracht, in dem eine betriebliche Einstiegsqualifizierung mit einem berufsbezogenen Sprachkurs kombiniert wurde. Dieses Projekt soll in 2018 erneut durchgeführt werden und als Vorbild für weitere Ansätze dienen. Denkbar wären z. B. Teilzeitausbildungen oder überbetriebliche Ausbildungen mit begleitenden Sprachkursen zu kombinieren. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass eine große Anzahl der Geflüchteten und Zugewanderten den praktischen Teil einer Ausbildung zwar bewältigt, durch die schulischen Anforderungen aber überfordert sind. Unterstützungsangebote, wie etwa die ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), müssen deshalb inhaltlich an die Bedarfe der Zielgruppe angepasst und als ein, die Ausbildung flankierendes, Pflichtelement für die Zielgruppe geöffnet werden.

Aber nicht nur die Auszubildenden benötigen Unterstützung, auch die Unternehmen und hier insbesondere kleine und mittlere Betriebe, betreten häufig Neuland, wenn sie Geflüchtete und Zugewanderte ausbilden. Im Kommunalen Jobcenter werden deshalb feste Ansprechpartner implementiert, die den Unternehmen bei auftretenden Problemen helfen und in Konfliktfällen intervenieren. Für einen Teil der jungen Geflüchteten und Zugewanderten ist der Übergang in eine duale Ausbildung aufgrund geringer schulischer Vorbildung aus dem Herkunftsland bzw. finanziellen Zwängen (Unterstützung der Familie, Schulden bei Schleppern) keine realistische Perspektive. Im Vordergrund steht bei ihnen der Wunsch, Arbeit zu finden. In diesen Fällen muss es das Ziel sein, ein Abgleiten in prekäre Arbeitsverhältnisse zu verhindern und sie in Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln, die ihnen ein finanzielles Auskommen ermöglichen. Dazu müssen die Instrumente der Arbeitgeberförderung, z. B. der Eingliederungszuschuss, zielgerichtet eingesetzt werden. Gleichzeitig sollten die Qualifizierungspotenziale dieser jungen Menschen nicht aus dem Blick verloren werden. Dazu sollen in 2018 verstärkt die Angebote, die sowohl Erwerbsarbeit als auch modulare Bildungs- und Qualifizierungskomponenten enthalten, genutzt werden.

Verbesserte Integrationschancen für Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose

Im Jahr 2017 konnte die Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden erneut gesenkt werden. Mit 10.967 Personen beträgt der Anteil der langzeitleistungsbeziehenden, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 67,8 Prozent (Berichtsmonat September 2017, Datenstand Juni 2017, Grunddaten nach § 48 a SGB II). Der Anteil lag im Vorjahresvergleich bei 68,4 Prozent (Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten, Juni 2016, Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Ergebnisse 2017:

Umsetzung des Unterstützungsmanagements zur Verbesserung der aktiven Mitwirkung der Langzeitleistungsberechtigten an ihrem Integrationsprozess

Eine wachsende Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in der Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden ist mit einer komplexen Profillage versehen. Eine oftmals über Jahre hinweg verfestigte Beschäftigungslosigkeit, der Verlust sozialer Kontakte, die Erfahrung reduzierter Leistungsfähigkeit aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Hemmnisse und Nachteile in der Qualifikation, dem sozialen Gefüge und in der Motivation führen oftmals zu einer Dimension von Arbeitsmarktferne, dem im regulären Beratungskontext des Jobcenters nicht ausreichend entsprochen werden kann. Viele erfolglose Bewerbungsbemühungen haben oftmals wiederum eine Minderung von Selbstbewusstsein und Motivation zur Folge, wodurch eine weitere Destabilisierung der körperlichen und psychischen Konstitution sowie eine Erstarrung in hilfeabhängigen Lebensmustern begünstigt werden. Hier sind zunächst vorgeschaltete, sozialintegrative Maßnahmen erforderlich, die diese Personengruppe engmaschig und nachhaltig beim aktiven Umgang mit ihren Problemen unterstützt, das Vertrauen in die eigene Bewältigungskompetenz stärkt und einen Prozess von einer eher pessimistischen Grundhaltung hin zu einem guten Selbstwertgefühl unterstützt.

In 2017 wurde eine entsprechende Empowermentmaßnahme gestaltet und implementiert. Ab Februar 2017 konnten die ersten 20 Leistungsberechtigten von dieser Unterstützung profitieren. Inzwischen erhalten 120 Leistungsberechtigte diese Unterstützung. Aufgrund der individuell vorgesehenen Teilnahmedauer von 12 Monaten liegen derzeit noch keine Abschlussergebnisse vor. Es zeigt sich aber, dass die Leistungsberechtigten dieses Angebot annehmen und es bislang nur sehr wenige, und dann zumeist

gesundheitsbezogene, Teilnahmeabbrüche gab. Zudem konnten aus der im Februar eingestiegenen Gruppe der Teilnehmenden Verbesserungen ihrer Perspektiventwicklungs- und Lösungskompetenz erzielt werden. So sind dringend gebotene Gesundheitstermine wahrgenommen, das Erscheinungsbild verändert und erste eigenständige Schritte zur Beschaffung beruflicher Informationen oder Veränderung der Aufgabenverteilung in der Familie unternommen worden. Zwei Projektteilnehmende konnten bereits in Beschäftigung vermittelt werden.

Bildungsansatz:

In 2017 wurde die neue Fördermöglichkeit zum Erwerb von Grundkompetenzen realisiert. Vor dem Hintergrund geringer und oder lang zurückliegender Schulbildung ist der Erwerb eines Berufsabschlusses häufig nicht ohne vorherige Auffrischung von Schulkenntnissen und dem Erwerb von Lernmethodenkompetenzen erfolgversprechend. Für 2017 konnten 40 Teilnehmerplätze bei einem Bildungsanbieter in Hamm realisiert werden. Der erste Teilnehmerdurchlauf mit 11 Teilnehmenden endete am 19. September und zeigt derzeit folgende Ergebnisse: 4 Ausbildungsaufnahmen, 1 bereits realisierter und 1 anstehender Übergang in eine betriebliche Einzelumschulung, 1 Übergang in Beschäftigung. Bei vier Teilnehmenden bestehen auch nach Teilnahme an der Maßnahme Ängste, eine berufsabschlussqualifizierende Maßnahme nicht erfolgreich bewältigen zu können. In diesen Fällen wird aktuell mit den Leistungsberechtigten erarbeitet, welche weiteren Unterstützungsmöglichkeiten für sie im Sinne einer nachhaltigen beruflichen Perspektiventwicklung erforderlich und leistbar sind. Zu den weiteren Durchläufen ist derzeit noch keine Ergebnisdarstellung möglich. Der 2. Durchlauf endet am 27. November 2017.

Die Maßnahme zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses wurde zum 1. September 2017 vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus dem vorherigen Durchlauf erneut mit 22 Teilnehmenden (davon 18 Langzeitleistungsbeziehende) gestartet. Aus der in 2016 gestarteten Maßnahme konnten in 2017 15 Teilnehmende zur externen Prüfung angemeldet werden, von denen 13 den Hauptschulabschluss Klasse 9 erreicht haben. Drei erfolgreiche Prüfungsteilnehmende sind im Anschluss in die Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, 2 Teilnehmende in duale Ausbildung und 4 Teilnehmende in eine berufsabschlussbezogene Qualifizierung (davon 3 Altenpflegehelfer/innen) eingemündet. Einer der Teilnehmenden, der den Schulabschluss zwar nicht erreichen konnte, konnte dennoch aufgrund seiner verbesserten Schulkenntnisse in eine duale Ausbildung vermittelt werden. Für die weiteren Teilnehmenden stehen noch Übergänge, wie beispielsweise in die Einstiegsqualifizierung an.

Über das Pilotprojekt des Landes „Qualifizierung für Geringqualifizierte“ mit intensiver Coachingbegleitung der Qualifizierungsteilnehmenden durch eine Jobcenter-Mitarbeiterin aus der Arbeitsvermittlung sind in 2017 wie geplant 5 Teilnehmende in die modulare berufsabschlussbezogene Weiterbildung „Fachkraft Schutz und Sicherheit“ eingemündet. Ziel des Projektes ist es, Leistungsberechtigte, die zunächst vor einer anspruchsvollen und langen Weiterbildung zurückschrecken durch einen modularen Qualifizierungsaufbau mit mehreren Teilprüfungen, Prämienzahlungen nach jeder Teilprüfung und einer intensiven Begleitung zum Erwerb eines Berufsabschlusses zu motivieren und zu befähigen. Zu Beginn der Qualifizierung waren mit den Förder- und Durchführungsbeteiligten vielfältige Startschwierigkeiten zu bewältigen. Dennoch ist es dem Coach gelungen, die Teilnehmenden so zu unterstützen, dass 4 Teilnehmende zur 1. Prüfung zugelassen wurden. 3 Teilnehmende nehmen nach erfolgreicher Prüfung am 2. Qualifizierungsmodul teil. 1 Teilnehmender hat eine existenzsichernde sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Für die 2 freigewordenen Plätze konnten 2 neue Teilnehmende beruflich orientiert und zur Teilnahme motiviert werden.

Durch motivierende und berufsabschlussfördernde Beratung sowie die umgesetzten Fördermöglichkeiten konnte realisiert werden, dass der Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden an allen Teilnehmern an berufsabschlussbezogenen Bildungsmaßnahmen bei 73 Prozent und damit 5 Prozent über dem Anteil von Langzeitleistungsbeziehenden an allen Leistungsberechtigten liegt.

Die Fokussierung auf die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 23 - 35 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung wurde fortgeführt. Ziel war hier die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahme. 38 der 55 aktuellen Teilnehmenden an betrieblichen Einzelumschulungsmaßnahmen sind in dieser Altersklasse. Durch die Ausweitung der Platzzahl für das Angebot der „Vorbereitung und Begleitung betrieblicher Einzelumschulung“ konnten 2017 insgesamt 26

dieser neuen Teilnehmenden entsprechend ihrer Bedarfe in das Begleitungsangebot einmünden und damit ihre Chance auf einen erfolgreichen Bildungsabschluss in 2019 erhöhen.

Beschäftigungsansätze:

Projekt: Vermeidung Langzeitleistungsbezug

Mit zunehmendem Leistungsbezug nimmt die Eigenmotivationsfähigkeit sowie das Selbstvertrauen und damit oft auch arbeitsmarktausgerichtete Aktivitäten der Leistungsberechtigten verständlicherweise ab. Hier setzt der verstärkte Beratungs- und Unterstützungsansatz des Projektes „Vermeidung von Langzeitleistungsbezug“ für Kund/innen mit einer Leistungsbezugsdauer von 13 – 20 Monaten an, mit dem es in vielen Fällen (43 Prozent) gelungen ist, eine Verstetigung der Abhängigkeit von Hilfeleistungen zu vermeiden. In 2017 konnten 45 Langzeitleistungsbeziehende nach eigener Integration in Arbeit oder Ausbildung oder der Integration des Partners sowie aufgrund Realisierung vorrangiger Ansprüche wie z. B. Kinderzuschlag unabhängig von Leistungen des Jobcenters leben.

Zudem wurden 6 Leistungsberechtigte in Beschäftigungen vermittelt, ohne dass der Leistungsbezug damit sofort beendet werden konnte, weil in der Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder lebten und somit der leistungsrechtliche Bedarf nicht vom realisierten Einkommen vollständig gedeckt werden konnte. Die Kinder lernen in diesen Fällen im Elternhaus die Arbeitswelt kennen, so dass beispielsweise mit der Ausbildungsaufnahme eines Kindes zu einem späteren Zeitpunkt eine Chance auf Beendigung des Hilfebezuges für die Familie besteht. Zwei ungelernte Leistungsberechtigte aus diesem Projekt haben zur Verbesserung ihrer Chancen auf dauerhafte Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung aufgenommen.

Projekt „Finish“

In 2017 wurde der Ansatz der Konzentration auf Leistungsberechtigte mit geringem Hilfeanspruch von weniger als 350 Euro im Hinblick auf die aktiven Eingliederungsleistungen fortgesetzt und auf Personen im Langzeitleistungsbezug ausgerichtet. Durch Arbeitszeitaufstockung oder durch die Integration von weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in den Arbeitsmarkt und des engen und schnellen Austausches mit dem jeweils zuständigen Leistungsmitarbeiter zur Prüfung von und Beratung über vorrangige Leistungen (z. B. Kinderzuschlag, Wohngeld, etc.) konnte bislang für 55 Personen eine Beendigung des Hilfebezuges erreicht werden. Bei 8 Teilnehmenden konnte durch Ausweitung ihrer Beschäftigung der Leistungsanspruch weiter vermindert werden. Vier Teilnehmende konnten eine schulische Ausbildung aufnehmen, durch die die Hilfebedürftigkeit aufgrund der neuen rechtlichen Regelungen noch nicht beendet werden konnte.

Projekt: MiniSoz

Im Berichtsjahr wurde der konzentrierte vermittlerische Ansatz für in Minijobs beschäftigte Langzeitleistungsbeziehende, die aufgrund ihrer familiären und gesundheitlichen Situation in der Lage sind, ihre Arbeitszeit auszuweiten, implementiert.

Im Projekt werden die Minijobber/innen sechs Monate intensiv mit dem Ziel beraten, ihre Beschäftigung beim derzeitigen Arbeitgeber auszuweiten oder eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen. Dazu werden neben der Aufarbeitung der vorhandenen Kompetenzen und damit verbundenen Chancen der Leistungsberechtigten am Arbeitsmarkt auch die bestehenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse im Hinblick auf die aktuellen Arbeitszeiten, Tätigkeiten und Entlohnungen genauer analysiert und der Kontakt zu den Arbeitgebern zur Klärung von Möglichkeiten zur Beschäftigungsausweitung gesucht.

Bis zum 06.10.2017 konnten 96 Leistungsberechtigte aus geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vermittelt werden. In 13 Fällen wurde dazu im gleichen Zeitraum das Instrument der Umwandlungsprämie eingesetzt.

Dies führte bei 17 Leistungsberechtigten zu einer Beendigung des Leistungsbezuges. Bei 5 weiteren Leistungsberechtigten konnte die Beendigung des Leistungsbezuges aus anderen Gründen erzielt werden (Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen, Verzicht auf Leistungen nach Einleitung erster Überprüfungsschritte).

Die Erfahrung aus der Beratung hat gezeigt, dass sich sowohl Leistungsberechtigte wie Arbeitgeber häufig gut in der derzeitigen Situation eingerichtet haben und ohne fordernde und fördernde sowie eng begleitete Unterstützung eine Veränderung der Situation nicht erreicht werden konnte. Mit diesem Ansatz konnten teilweise langjährig geringfügig Beschäftigte erstmals eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Durch die gute Beratungsbeziehung nehmen die Leistungsberechtigten auch die

Nachbetreuung durch ihre Ansprechpartnerin an, so dass Beschäftigungsabbrüche verhindert und somit auch die Nachhaltigkeit der aufgenommenen Beschäftigungen gesichert werden konnte.

Geförderte Beschäftigung:

Bis zum 15.10.2017 konnten 31 Langzeitarbeitslose über das ESF-Programme zur „Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im SGB II“ in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Über das Programm zur „Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt I und II“ wurden seit dem 1.1.2017 insgesamt 76 erziehende Langzeitleistungsbeziehende in Beschäftigung integriert.

Über das Programm „Staffel“ wurden in der 1. Förderphase seit Dezember 2016 insgesamt 74 Langzeitleistungsbeziehende im Alter zwischen 25 und 35 Jahren in Beschäftigung integriert. Das Programm sieht individuell eine maximal einjährige Förderdauer vor, so dass ab November 2017 die ersten Stellen mit „neuen“ Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden.

Schwerpunkte und Strategien 2018:

Mit den in 2017 fortgesetzten und neu implementierten Strategien konnte der Anteil der Langzeitleistungsbeziehenden weiter verringert werden. Vor diesem Hintergrund sollen alle derzeit implementierten Strategien weiter fortgesetzt und für die sehr arbeitsmarktfernen Leistungsberechtigten weiter ausgebaut werden.

Fortführung und Erweiterung des Unterstützungsmanagements zur Verbesserung der aktiven Mitwirkung der Langzeitleistungsbeziehenden an ihrem Integrationsprozess

In 2017 wurde eine entsprechende Empowermanagementmaßnahme gestaltet und eingerichtet. Eine Vielzahl der Langzeitleistungsbeziehenden konnte in der Vergangenheit mit reinen Vermittlungsmaßnahmen, die sie überfordert haben, nicht mehr erreicht werden.

In dieser neuen Maßnahme hat sich gezeigt, dass die Leistungsberechtigten erst nach längerer Begleitungszeit dafür geöffnet werden können, Schwierigkeiten vor sich selbst und dem Coach zu benennen und gebotene Unterstützungsmöglichkeiten und Veränderungen anzugehen. Aufgrund der ersten sichtbaren Veränderungen und erzielten Handlungskompetenzen der Teilnehmenden ist erkennbar, dass durch diesen Ansatz eine Umkehr aus Resignation in zielgerichtete Aktion möglich werden kann.

Dieser Ansatz soll daher 2018 weiter ausgebaut werden, so dass insgesamt 300 Maßnahmeplätze mit entsprechender individuell begleitender Unterstützung über einen längeren Zeitraum für die Gruppe der langzeitleistungsbeziehenden Personen zur Verfügung steht. Dies ist notwendig, um bei einer weiterhin guten Arbeitsmarktsituation die Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner Zielgruppen zu verbessern.

Bildungsstrategie:

Eine nachhaltige Integration in Beschäftigung ist weniger nach kleinen Teilweiterbildungen möglich als nach Weiterbildungen, über die ein marktgerechter Berufsabschluss erworben wird.

Im Rahmen der verstärkten Bildungsberatung hat sich gezeigt, dass die Hürde der für Weiterbildungen mit Berufsabschluss vorgeschriebenen Verkürzungszeit für viele Kundinnen und Kunden ohne umfassende Vorbereitung und Unterstützung kaum erfolgreich zu meistern ist.

Vor diesem Hintergrund sollen die bestehenden vorbereitenden und begleitenden Unterstützungsmöglichkeiten für die Langzeitleistungsbeziehenden fortgesetzt werden:

- Förderung zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen
- Begleitung von betrieblichen Einzelumschulungen
- Coaching im Modelprojekt „Qualifizierung für Geringqualifizierte“
- Ausrichtung der Qualifizierungsmaßnahmen auf Langzeitleistungsberechtigte und auf den Erwerb von Berufsabschlüssen

Des Weiteren ist es erforderlich, Leistungsberechtigte hinsichtlich der Vielzahl möglicher abschlussbezogener Qualifizierungen zu beraten. Um hier die Qualität weiter zu verbessern, werden in 2018 spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Arbeitsvermittlung diese Aufgabe wahrnehmen.

Beschäftigungsansätze:

Sowohl die verstärkten Beratungs- und Vermittlungs- als auch die geförderten Beschäftigungsansätze sollen weiter fortgesetzt werden.

Beratungs- und Vermittlungsprojekte:

- Projekt „Vermeidung von Langzeitleistungsbezug“ für Leistungsberechtigte, die eine Leistungsbezugsdauer zwischen 13 und 18 Monaten aufweisen
- Projekt „Finish“, Beendigung des Hilfebezuges für Bedarfsgemeinschaften mit einem Anspruch von weniger als 350 Euro im Monat durch Arbeitszeitaufstockung oder Integration von weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft in Beschäftigung und der Realisierung vorrangiger Leistungen wie Kinderzuschlag
- Projekt „MiniSoz“ für geringfügig Beschäftigte Langzeitleistungsbezieher, die aufgrund ihrer familiären und gesundheitlichen Situation in der Lage sind, ihre Arbeitszeit auszuweiten

Geförderte Beschäftigung:

- Beschäftigungen über das Programm zur „Sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt I und II, hier Nachbesetzungen der in 2016 und 2017 bewilligten Förderstellen. Nehmen Projektteilnehmende eine ungeforderte Beschäftigung auf, werden freiwerdende Arbeitsplätze zur Nachbesetzung mit langzeitleistungsbeziehenden Erziehenden oder gesundheitlich eingeschränkten Bewerber/innen nachbesetzt.
- Nachbesetzungen der 60 bewilligten Beschäftigungsstellen, die über das ESF-Förderprogramm „Staffel“ für junge Leistungsberechtigte zwischen dem 25 – 35 Lebensjahr gefördert werden

Verbesserung der Integrationschancen von Alleinerziehenden

Ergebnisse 2017:

Die Zusammenlegung der Teams Transferleistungssachbearbeitung und Fallmanagement für die Beratung und Betreuung für Alleinerziehende hat sich bewährt. Im Rahmen dieser Organisationsoptimierung konnte die Anzahl der Alleinerziehenden im Betrachtungszeitraum von Juni 2016 im Vergleich zu Juni 2017 um 115 Personen minimiert werden. Im Jahr 2017 wurden bisher insgesamt 347 alleinerziehende Personen integriert (s. Datenbericht zur Zielerreichung 2017). Da die Lebenssituation der Alleinerziehenden oft nur eine Teilzeitbeschäftigung zulässt, die nicht zur Beendigung des Leistungsbezuges führt, sind im gleitenden Jahresdurchschnitt etwa ein Drittel der Integrationen Alleinerziehender tatsächlich bedarfsdeckend.

Etwa 600 der Alleinerziehenden in Hamm erzielen ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, so dass ein ergänzender Bezug von SGB II-Leistungen weiterhin erforderlich ist. Die von den Alleinerziehenden eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind mit ca. 70 Prozent in Hamm dagegen stabil.

Diese quantitativen Vergleichsdaten verdeutlichen, dass die gesetzten Integrationsziele für 2017 erreicht werden können. Es wird deutlich, dass die prozessorientierten Strategien in Bezug auf die Optimierung der Beratungs- und Integrationsprozesse Alleinerziehender mit der Verbindung von leistungsrechtlichen und arbeitsmarktintegrativen Komponenten erfolgreich greifen.

Qualifizierung von Alleinerziehenden

Wichtig für existenzsichernde Arbeitsverhältnisse ist in erster Linie die berufliche Qualifikation. Nach wie vor sind die Möglichkeiten für ungelernete Alleinerziehende in ihrer gegebenen Lebenssituation, einen beruflichen Abschluss zu erreichen, begrenzt. Kindererziehung wird überwiegend der Vorrang eingeräumt und eingeschränkte Mobilität steht in vielen Fällen bei dem engen Angebot an Ausbildungsstellen in Hamm (gerade auch in Teilzeit) einer abschlussbezogenen Qualifizierung entgegen. Trotzdem konnten in 2017

bisher 43 vollqualifizierende schulische und duale Ausbildungen realisiert werden, zum Teil mit begleitender Förderung nach dem SGB II.

Qualifizierte Erstantragstellung und spezialisierte Beratung zum Thema Unterhalt

Verringerung der Hilfebedürftigkeit ist ein vorrangiges Ziel im SGB II, unter anderem müssen zunächst alle vorrangigen Ansprüche gegen Dritte realisiert werden.

Eine qualifizierte und ausführliche Erstberatung erfordert zwar einen hohen Personaleinsatz, kann aber durch das Erschließen vorrangiger Leistungen den Aufwand an Regelleistungen und Kosten der Unterkunft nach dem SGB II begrenzen oder im Idealfall ganz vermeiden. Die in den beiden Sachgebieten für Alleinerziehende installierte Erstberatung hat sich bewährt. Von Januar bis September 2017 konnten in 25 Prozent der Erstantragstellungen für die Antragstellerinnen und Antragsteller Lösungen gefunden werden, die eine Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen entbehrlich machten. Die qualifizierte und ausführliche Erstberatung erzielte auch im Transferbereich gute Resultate. Durch Herauslösen des Antragsprozesses aus der laufenden Sachbearbeitung und der damit verbundenen Reduzierung der Ansprechpartner konnte der Beratungsansatz im Erstgespräch verbessert werden. Die damit verbundene speziellere Qualifikation der Mitarbeitenden führt zu einem wesentlich schnelleren Zugang der Bedarfsgemeinschaften zu vorrangigen Leistungen bzw. in eine Beschäftigung. Hier wird dem vorrangigen Ziel im SGB II, der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Rechnung getragen. Weiterhin ist ein Anstieg der Kundenzufriedenheit zu verzeichnen. Die ausführliche Erstberatung, die nun seltener in einer Antragstellung mündet, zeigt den Vorsprechenden schnell und kompetent eigene Wege auf.

Für das Jahr 2018 soll dieses Verfahren flächendeckend im Kommunalen Jobcenter Hamm umgesetzt werden.

Auswirkungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)

Besonders für Alleinerziehende ist die vorrangige Leistung „Unterhaltsvorschuss“ von Bedeutung. Hierbei handelt es sich um die staatlich finanzierte „Ausfallbürgschaft“ in den Fällen, in denen Väter - in seltenen Fällen Mütter - ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Geregelt sind die Ansprüche im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Die Leistungsberechtigten sind die Kinder, der Zufluss wird bei SGB II-Leistungsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft zugerechnet. Der SGB II-Anspruch mindert sich um den Anspruch auf UVG-Leistungen. Die in 2017 vollzogene Gesetzesreform setzt das Kommunale Jobcenter gemeinsam mit dem Jugendamt um. Sämtliche potenziell berechtigten Alleinerziehenden wurden zur Antragstellung aufgefordert. Die Antragstellung unterliegt einem mit dem Jugendamt abgestimmten Verfahren. Die Bearbeitung dieser Anträge durch das Jugendamt läuft derzeit an. Die finanziellen Entlastungen im SGB II sowie eine vermutete Reduzierung der Fallzahlen leistungsberechtigter Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender werden frühestens zum Ende 2017, wahrscheinlich aber erst in 2018 abgebildet werden können.

Vernetzte Beratung und Sozialraum

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen wurden im Zusammenspiel mit den Akteuren in den Sozialräumen für Alleinerziehende optimiert. Insbesondere konnte die Kinderbetreuung in Kindergärten in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verbessert werden.

Schwerpunkte und Strategien 2018

In Abwägung der im bisherigen Verlauf der Neuorganisation gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

Vorrangiges Ziel ist die Integration von 440 Alleinerziehenden in Arbeit oder Ausbildung.

Zur langfristigen und nachhaltigen Absicherung wird die Strategie der Fokussierung auf die Integrationen unterstützt durch weitere quantitative Ziele, die auf die Bildungsstruktur und die Empowerment-Optimierung des betreuten Personenkreises ausgerichtet sind. Da alle im Folgenden genannten Unterziele letztlich auf Arbeit gerichtet sind, wird auch sichergestellt, dass die Arbeitsmarktintegration in der Priorität von Aktivitäten zur Beendigung von Leistungsbezug vorrangig ist.

Zur Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme bzw. zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit einer Arbeitsaufnahme werden folgende Instrumente und Maßnahmen aus der Bildungsstrategie des kommunalen Jobcenters genutzt, um die Alleinerziehenden vorzubereiten. Diese Angebote werden auch für Erziehende genutzt.

- 30 duale oder schulische vollqualifizierende Ausbildungen in Betrieben oder bei Trägern von Fachschulausbildungen
- 25 geförderte vollqualifizierende Ausbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich beruflicher Rehabilitation oder außerbetrieblicher Ausbildung
- 25 Anpassungsfortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung
- 120 Eintritte in geringfügige Beschäftigung als erste Stufe der Arbeitsmarktintegration; Beratung und Begleitung bis zum Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Begleitende und ergänzende Schwerpunkte:

- Aktive Beratung von Unternehmen zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen statt Mini-Jobs
- Ausbau der Vorbereitung von (Allein-)erziehenden in Kindererziehungszeiten auf eine nachfolgende berufliche Integration
- Aufzeigen von Alternativen zum SGB II-Bezug im Rahmen der qualifizierten Erstantragstellung.
- Halten und Pflegen der geschaffenen Kooperationsbeziehungen in den Sozialräumen zur Förderung der Alleinerziehenden
- Prozessoptimierung : Ausschöpfen der Synergien durch Zusammenlegung von passiven und aktiven Leistungen in einem Sachgebiet. Zusammenarbeit mit der Bildungsbegleitung und dem Jugendamt in einzelnen Fällen forcieren

Verbesserung der Arbeitsmarktzugänge für Menschen mit Behinderungen

Ergebnisse 2017:

Die Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in der Linienorganisation hat sich grundsätzlich bewährt und wurde auch 2017 beibehalten. Abgeleitet aus den Erfahrungen des Jahres 2016 sollten organisatorische Zusatzangebote aufgebaut werden. Der Grundsatzgedanke des Nachteilsausgleichs aus dem SGB IX ist dabei leitend, ohne den eine Inklusion behinderter Menschen operativ nicht umgesetzt werden kann.

Folgende aufbau- und ablauforganisatorischen Optimierungen sind inzwischen realisiert:

- Spezialisierung von zwei Fallmanager/innen im Jobcenter Jugend für die Betreuung von Förder- und Inklusionsschüler/innen
- Spezialisierung zur Erkennung von Reha-Fällen als Schnittstelle zur Bundesagentur für Arbeit für Erwachsene vom 25. bis zum 57. Lebensjahr
- Einrichtung einer zentralen Kontaktstelle für Arbeitgeber zum Thema Inklusion im Unternehmensservice

Mit entscheidend für die Qualität der Beratung für Menschen mit Behinderung ist die Beteiligung an den lokalen und überregionalen Netzwerken. Zu den nachfolgenden Einrichtungen/Institutionen wurden und werden Kontakte gehalten und gepflegt:

- Arbeitskreis Reha mit der Agentur für Arbeit
- Arbeitskreis „Integration in Aktion“ mit Bundesagentur für Arbeit (Hamm und Kreis Unna einschl. Jobcenter , IFD Hamm und Kreis Unna , Stadt Hamm-Fachstelle behinderte Menschen im Beruf
- Schulen
- Integrationsfachdienst
- LWL
- Träger der beruflichen Rehabilitation außerhalb der Bundesagentur für Arbeit
- Behindertenselbsthilfeorganisationen
- Behindertenbeauftragter Stadt Hamm

Die Einrichtung von zwei Inklusionsprojekten nach dem SGB IX bei einem örtlichen Träger wurde begleitet. Der Projektstart verzögerte sich nach Angaben des Trägers wegen einer temporären Aussetzung der Bewilligung von Neuprojekten durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Der Start von mindestens einem der Projekte ist nach aktuellem Stand noch für 2018 oder 2019 vorgesehen.

Schwerpunkte und Strategien 2018

Zum 1. Januar 2018 treten die für die Arbeit mit behinderten Menschen im Jobcenter relevanten Teile des 9. Buches Sozialgesetzbuch in Kraft. Dieses als Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes völlig neu strukturierte Gesetz nimmt den Begriff der Behinderung auf, wie er bereits nach der UN-Behindertenrechtskonvention definiert war. Hiernach sind Menschen mit Behinderung, Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Neben der individuellen Berücksichtigung einer Behinderung im Beratungsprozess ist künftig deutlich stärker als bisher die Eliminierung solcher Barrieren im Eingliederungsprozess gefordert.

Das Kommunale Jobcenter ist mit den 2017 realisierten organisatorischen Optimierungen und mit intensiver Netzwerkarbeit 2018 gut aufgestellt, diese Anforderungen umzusetzen. Die oben genannten Aktivitäten und organisatorischen Prozesse werden daher weitergeführt.

In 2018 sollen folgende Ergänzungen umgesetzt werden:

- Information und weitere Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Neuerungen des SGB IX
- Beteiligung an einem Projekt nach § 11 SGB IX (neu) zur Förderung von Modellvorhaben zur Stärkung der beruflichen Rehabilitation

Gesundheitliche Stabilisierung von SGB II-Leistungsbeziehenden

Die Schwerpunkte des Kommunalen Jobcenters Hamm zur Gesundheitsförderung werden im Jahr 2018 im Wesentlichen fortgeführt. Darüber hinaus wird ein Arbeitsfeld in der Weiterentwicklung bestehender Schnittstellen zwischen Gesundheits- und Arbeitsmarktförderung und deren konkreten Nutzung in der Praxis liegen. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit der Leistungsberechtigten durch gesundheitsförderliche Maßnahmen zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Verringerung der mit Erwerbslosigkeit verbundenen Risiken, die Stärkung psychischer Ressourcen und der Aufbau von Gesundheitskompetenzen soll mittel- und langfristig eine berufliche Reintegration der Leistungsberechtigten ermöglichen. Dabei sollen die Kooperationen zu den Krankenkassen intensiviert werden, um präventive Angebote für Personen, deren Erwerbslosigkeit als gesundheitliches Risiko einzustufen ist, geschaffen werden. Des Weiteren soll eine Verzahnung der Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung und gesundheitsfördernden Projekten der Krankenkassen realisiert werden.

Grundlegender Baustein für die Implementierung der Gesundheitsförderung in der Praxis der Arbeitsförderung ist die umfassende Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die entsprechende Grundlagenfortbildung vermittelt Grundkenntnisse über physische und psychische Krankheitsbilder, die im Rahmen der Betreuung im Kommunalen Jobcenter vorliegen können und die damit vorhandenen Möglichkeiten der beruflichen Wiedereingliederung. Darüber hinaus werden diese Fortbildungen ergänzt durch regelmäßige Schulungen zu kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II (z. B. Suchtberatung, psychosoziale Betreuung, sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Ergänzend werden Schulungen zu relevanten Angeboten für SGB II-Kundinnen und Kunden im Gesundheitsbereich durchgeführt (z. B. Reha-Sport, Ernährungsberatung, Präventivangebote der gesetzlichen Krankenkassen usw.). Die Mitarbeitenden sollen so in die Lage versetzt werden, neben der beruflich orientierten Beratung und Vermittlung für arbeitsmarktnähere Erwerbslose bei Bedarf gesundheitsorientierte und -fördernde Hilfsangebote aufzuzeigen und den ersten Kontakt zu diesen herzustellen. Darüber hinaus ist für die Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters ein Fortbildungsangebot im Bereich der motivierenden Gesundheitsberatung geplant.

Steigerung der Nachhaltigkeit von Integrationen

Die Stabilisierung von neu aufgenommenen Beschäftigungsverhältnissen wird einen weiteren Schwerpunkt im Jahr 2018 einnehmen. Beschäftigungsabbrüche finden meistens in den ersten Monaten der Arbeitsaufnahme statt. Ziel ist es, Arbeitsplatzverluste in dieser Zeit zu vermeiden.

Mit der Aufnahme einer Beschäftigung sind für die Leistungsberechtigten Anforderungen an eine selbständigere Lebensführung und Handlungskompetenzen im Berufsalltag verbunden.

Zur Bewältigung dieser Anforderungen werden bereits Förderangebote eingesetzt, die ein arbeitsbegleitendes Coaching beinhalten. Die Unterstützung gilt nicht ausschließlich den Leistungsberechtigten, auch Arbeitgeber profitieren von dem Angebot und können bei aufkommenden Problemlagen, welche bislang zu einer Kündigung geführt hätten, den Coach einbinden und so eine Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses sichern.

Aufgrund der Wirksamkeit enthalten die Beschäftigungsprojekte für Langzeitleistungsbeziehende (Soziale Teilhabe, Staffel, Vermittlung von Langzeitarbeitslosen) alle entsprechende Begleitungsangebote.

Das Begleitungsangebot für reguläre Beschäftigungsverhältnisse wurde im Oktober dieses Jahres ausgeweitet. Die Teilnahme ist auch dann möglich, wenn der Hilfebezug durch die Arbeitsaufnahme beendet wurde.

Zur Stärkung nachhaltiger Beschäftigung werden zudem Arbeitgeberförderungen, beispielsweise zur Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder zum Minderleistungsausgleich, auf eine langfristige Beschäftigungsdauer ausgerichtet. Für Leistungsberechtigte, die für den Erwerb erster Berufserfahrungen zunächst in Beschäftigungsverhältnisse in der Zeitarbeit eingemündet sind, erfolgt eine gezielte, bewerberorientierte Beschäftigungsakquise in der qualifikationsangemessenen Branche, um künftige „Drehtüreffekte“ zu vermeiden.

Allerdings wird deutlich, dass Leistungsberechtigte mit den zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme zu bewältigenden Veränderungen häufig überfordert sind.

Leistungsberechtigte haben bis zur Arbeitsaufnahme teilweise selbst keine Zahlungen an Dritte wie Stadtwerke oder Vermieter mehr vorgenommen. Sie konnten andere Leistungen wie Kinderzuschlag bislang nicht in Anspruch nehmen und kennen die Antragswege nicht oder wissen nicht, wie Sie die erforderliche „Lohnsteuerkarte“ bekommen. Anträge auf integrative Fördermöglichkeiten oder Überbrückungsdarlehnsanträge werden teilweise viel zu spät gestellt und können dann die gewollte Unterstützung nicht ausreichend entfalten. Daraus kann gerade zu Beginn einer Beschäftigung eine so große Problematik im Hinblick auf finanzielle Engpässe oder Konflikte mit dem Arbeitgeber erwachsen, dass die Beschäftigung wieder aufgegeben wird. Je eher Leistungsberechtigte bereits vor einer anstehenden Arbeitsaufnahme umfassend informiert sind und mögliche Handlungsschritte bereits eingeleitet haben, umso weniger entstehen Unsicherheiten und damit auch Konflikte zum Zeitpunkt des tatsächlichen Arbeitsbeginns.

Vor diesem Hintergrund soll die vorbereitende Beratung zu integrativen und vor allem leistungsrechtlichen Fragestellungen 2018 im Kommunalen Jobcenter weiter ausgebaut werden. Dazu werden derzeit in einer eigens eingerichteten Arbeitsgruppe im Haus Beratungsleitfäden, Informationsmaterialien und Handlungsschritte erarbeitet, die von allen Mitarbeitenden des Kommunalen Jobcenters eingesetzt werden sollen.

Umsetzung der E- Akte

Die elektronische Akte wird bis zum Ende des Jahres 2018 flächendeckend in der Transferabteilung des Kommunalen Jobcenter Hamm eingeführt. Vorab wird die elektronische Akte gegen Mitte des Jahres im Rahmen eines Pilotprojekts in einem Team der Transferabteilung implementiert, damit erste Erfahrungen gemacht und erforderliche Änderungen vor der flächendeckenden Einführung vorgenommen werden können. Die Prozessaufnahme ist im Jahr 2017 erfolgreich abgeschlossen worden, so dass zu Beginn des Jahres 2018 mit der digitalen Umsetzung der Prozesse und der Erstellung der erforderlichen Workflows begonnen werden kann. Die Einführung der elektronischen Akte wird zu einer verbesserten Revisionssicherheit und langfristig auch zu Einsparungen von Räumlichkeiten und Archivkapazitäten führen. Im Umgang mit weiteren Dritten, wie z.B. Rechtsanwälten, Sozialgerichten, etc. besteht die Möglichkeit der digitalen Übersendung der elektronischen Akte, so dass hierbei Kosten- und Zeitersparnisse erzielt werden.

Anlagen

Anlage 1:

Arbeitsmarktanalyse und wirtschaftliche Situation in Hamm Bevölkerungsentwicklung in Hamm

Zum 31.12.2016 lebten 180.851 Einwohner und Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hamm. Somit stieg die Einwohnerzahl im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 930 Personen. Zum 31.12.2015 zählte die Stadt Hamm noch 179.921 Einwohner, die in Hamm mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Zuwanderung aus anderen Staaten, relativ günstiger Wohnraum und eine familienfreundliche Infrastruktur sind Gründe dafür.

Zum Stichtag hatten insgesamt 58.543 Einwohner einen Migrationshintergrund. Das entsprach einem Anteil von 32,4 Prozent an der Hammer Gesamtbevölkerung. Dieser Durchschnittswert stieg seit 2010 kontinuierlich an. Die Anzahl der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit (Ausländer) erhöhte sich von 2010 bis Ende 2016 von 19.664 auf 26.073 Personen und stieg damit um 32,6 Prozent (Quelle: Bevölkerungsbericht der Stadt Hamm 2016).

Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hamm

Zum Stichtag 31.12.2016 (Datenstand Juli 2017, Daten nach einer Wartezeit von 6 Monaten) gab es in der Stadt Hamm insgesamt 57.407 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (nach Arbeitsort). Dies ist gleichbedeutend mit einem Anstieg der Beschäftigtenzahl in Höhe von 2,7 Prozent (+ 1.528 Beschäftigte) gegenüber dem Vorjahresstichtag. Beim Vorjahresvergleich der Wirtschaftssektoren zeigte sich ein deutlicher Trend vom produzierenden Gewerbe hin zum Dienstleistungsbereich, der Sektor Land-, Forstwirtschaft und Fischerei nahm weiterhin eine untergeordnete Rolle ein. Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kamen im Dezember 2016 noch 16.207 geringfügig entlohnte Beschäftigte und somit 2 Prozent weniger (- 327 Personen) als zum Vorjahresstichtag. Im Dezember 2015 wurden insgesamt 16.534 Beschäftigte mit Minijob gezählt.

Aufgrund der günstigen wirtschaftsgeographischen Lage und einer hervorragenden Anbindungen an Autobahnen, Kanal und Bahnlinienverkehr hat sich in Hamm seit einigen Jahren vor allem die Logistik-Branche als starker Bereich etabliert. Dennoch waren mit 4.160 Personen 3,2 Prozent weniger (- 139 Personen) als zum Vorjahresstichtag in diesem Wirtschaftsabschnitt sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Darüber hinaus blieb der Wirtschaftsbereich Gesundheitswesen incl. Heime und Soziales eine der wachstumsstärksten Branchen des lokalen Arbeitsmarktes. Insgesamt 12.087 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten hier im Dezember 2016. Im Vergleich zum Vorjahresstichtag kam es somit zu einem Zuwachs von 4,8 Prozent (+ 551 Beschäftigte).

Die Schwerpunkte des verarbeitenden Gewerbes in Hamm liegen traditionell im Bereich der Erstellung von Rohren und Draht, aber auch im Bereich der Automobilzulieferindustrie. Insgesamt waren im verarbeitenden Gewerbe (u.a. Metall-, Elektro- und Stahlindustrie) im Dezember des Vorjahres 9.130 Personen in diesem Wirtschaftsabschnitt sozialversicherungspflichtig beschäftigt, dies entspricht einem Rückgang um 1,3 Prozent (-119 Beschäftigte) gegenüber dem Vorjahresstichtag.

Weitere wichtige Standbeine der unternehmerischen Tätigkeit in Hamm sind in den Wirtschaftsbereichen des Handels (incl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz) und der Gastronomie zu sehen. Der Beschäftigungszuwachs im Handel betrug im Dezember 2016 im Vergleich zum Vorjahresmonat insgesamt 7,1 Prozent (+ 581 Beschäftigte). In der Gastronomie blieb die Anzahl der Beschäftigten bei 1.455. In beiden Wirtschaftsbereichen wurden im Dezember 2016 in Hamm insgesamt 10.188 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gezählt.

Der Bestand der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den SGB II-typischen Branchen entwickelte sich positiv um 13 Prozent von 6.314 auf 7.134 zum Dezember 2016 im Vergleich zum Vorjahr. Die Bestimmung der SGB II-typischen Branchen erfolgt empirisch über die sechs Branchen in Nordrhein-

Westfalen, in denen zum Stichtag die meisten erwerbstätigen Leistungsberechtigten sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Aktuell sind dies Reinigung von Gebäuden, Straßen und

Verkehrsmitteln, befristete Überlassung von Arbeitskräften, Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons und Ähnliches, Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen), Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen und Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime). Quelle: Interaktive Datenplattform über die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) der G.I.B. NRW - Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit

Die Zahl der in der Stadt Hamm in den Rechtskreisen SGB II und SGB III arbeitslos gemeldeten Personen lag im September 2017 bei 8.275 Personen. Im September 2016 lag die Arbeitslosenanzahl noch um 272 Personen höher bei 8.547 Personen. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) lag im September 2017 in der Stadt Hamm bei 9,1 Prozent und somit um 0,4 Prozentpunkte niedriger als im Vorjahresmonat. Im Rechtskreis des SGB II lag die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen bei 6.694 (Stand: September 2017) und somit um 1,7 Prozent (- 115 Personen) unter dem Vorjahreswert. Unter den Arbeitslosen im SGB II galten im September 2017 insgesamt 3.915 Personen als langzeitarbeitslos.

Folgt man der Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), so wird sich der Beschäftigungsaufschwung in 2018 weiterhin fortsetzen. Laut Prognose des IAB wird die durchschnittliche Arbeitslosigkeit in 2017 bundesweit voraussichtlich bei 2,54 Millionen Personen und in 2018 bei 2,48 Millionen Personen liegen. Das wären dann in 2017 rund 151.000 Arbeitslose weniger als in 2016 und in 2018 nochmals ca. 60.000 weniger als 2017. Zugleich wird dem IAB zufolge die Zahl der Erwerbstätigen in 2017 um 650.000 auf 44,29 Millionen steigen. In 2018 könnte es demnach nochmals zu einer Steigerung um 545.000 Erwerbstätige auf dann 44,83 Millionen kommen. (Quelle: IAB Kurzbericht 21/2017)

Entwicklungen im SGB II

Zu- und Abgänge von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Bis Juni 2017 wurden insgesamt 3.222 Zugänge in das SGB II gezählt, dies entspricht einer Senkung um 62 Zugänge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (3.284 Zugänge). Im beschriebenen Betrachtungszeitraum konnte die Anzahl der Abgänge erwerbsfähiger Leistungsberechtigter gesteigert werden. Bis Juni 2017 konnten insgesamt 3.093 Abgänge realisiert werden, dies ist gleichbedeutend mit einem Anstieg um 76 Abgänge (VJ: 3.017 Abgänge) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Entwicklung bei den Bedarfsgemeinschaften

Im Jahresdurchschnitt 2017 waren beim Kommunalen Jobcenter Hamm 11.596 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug gemeldet (Stand: Juni 2017). Gegenüber dem Vorjahreszeitraum (11.755 Bedarfsgemeinschaften im Jahresdurchschnitt) hat sich die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 1,35 Prozent (- 159) verringert. Die durchschnittliche Größe einer Bedarfsgemeinschaft lag bei 1,96 Personen (VJ: 1,95) bzw. 1,4 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (VJ: 1,39).

Die größte Gruppe der Bedarfsgemeinschaften bildete die der Einzel-Bedarfsgemeinschaften (BG mit 1 Person): 6.376 Bedarfsgemeinschaften bestanden im Jahresdurchschnitt (Stand: Juni 2017) lediglich aus einer Person (VJ: 6.401), dies ist gleichbedeutend mit einem Anteil von 54,98 Prozent (VJ: 54,45 Prozent). Paar-Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder waren mit einem Anteil von 8,9 Prozent (VJ: 8,96 Prozent) und Paar-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern mit einem Anteil von 16,66 Prozent (VJ: 16,32 Prozent) vertreten. Der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften an allen Bedarfsgemeinschaften lag bei 17,2 Prozent (VJ 18,7 Prozent). Insgesamt wurden 1.994 Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (im Jahresdurchschnitt, Stand: Juni 2017) registriert (VJ: 2.124).

Entwicklung bei den Ausländer/innen

Obwohl das Kommunale Jobcenter insgesamt eine Reduzierung der Hilfebedürftigkeit verzeichnen konnte, war das Jahr 2017, ebenso wie schon das Vorjahr, in der Fallzahlentwicklung deutlich geprägt durch den Zugang ausländischer Leistungsberechtigter in das SGB II. Im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt (Juni 2016: 7.300) erhöhte sich die Anzahl der ausländischen Personen in Bedarfsgemeinschaften im Juni 2017 um 593 Personen auf insgesamt 7.893, davon waren 5.835 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Vorjahreswert: 5.509). Der Anteil der ausländischen Personen im SGB II-Leistungsbezug lag somit bei 34,6 Prozent. Zum Vergleich: Der Ausländeranteil an der Bevölkerung in Hamm betrug am 31.12.2016 bei 14,4 Prozent (26.073 Ausländer; Quelle: Bevölkerungsbericht der Stadt Hamm 2016).

Entwicklung bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

In der Stadt Hamm waren im Jahresdurchschnitt 2017 insgesamt 16.204 (Stand: Juni 2017) erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II gemeldet (VJ: 16.391). Dies ist gleichbedeutend mit einem Rückgang um 1,14 Prozent (- 187 Personen) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Bei der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren wurde ein Anstieg verzeichnet, sie lag im gleichen Zeitraum bei durchschnittlich 3.241 Personen (VJ: 3.182 Personen). Im Rechtskreis des SGB II lag der Ausländeranteil im Jahresdurchschnitt mit 35,68 Prozent bzw. 5.781 Personen (VJ: 32,91 Prozent / 5.401 Personen) deutlich über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung in Hamm.

Entwicklung bei den erwerbstätigen Leistungsberechtigten

Der Anteil der Arbeitslosengeld-II-Bezieher in Erwerbstätigkeit an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lag im Jahresdurchschnitt 2017 (Stand: Mai 2017) bei 22,23 Prozent, im Vorjahreszeitraum lag dieser Anteil bei 22,62 Prozent. In den Monaten Januar bis Mai 2017 erzielten durchschnittlich 3.603 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, im Vorjahreszeitraum konnten 3.703 erwerbstätige Leistungsberechtigte gezählt werden. Die Anzahl der Selbständigen mit additivem Hilfebedarf konnte von durchschnittlich 219 im Mai 2016 auf 190 Fälle im lfd. Jahr (Mai 2017) reduziert werden.

Arbeitsmarktentwicklungen - Chancen und Risiken

Das IAB erwartet in seiner Prognose ein bundesweites Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,9 Prozent im Jahr 2017, in 2018 soll das Wachstum demnach bei 1,7 Prozent liegen. Aufgrund der hohen Zuwanderung wächst das Erwerbspersonenpotenzial im Jahre 2017 um 570.000 und 2018 noch einmal um 260.000 Personen. Eine wichtige Wachstumsstütze bleibt danach der inländische Konsum. Auch die Weltwirtschaft hat sich verstärkt, dennoch bleiben erhebliche Risiken. Schwellenländer wie Russland oder Brasilien konnten ihrer krisenhaften Entwicklungen entgegenwirken. Die chinesischen Wachstumsraten sind aufgrund der Neuausrichtung zu mehr Konsum abgeflacht, aber stabil. Die angekündigte offensive Fiskalpolitik der USA ist bisher noch nicht umgesetzt worden. Das außenwirtschaftliche Umfeld bleibt heterogen. Die Eurozone wächst auf gutem Niveau. Trotz guter Entwicklung der Wirtschaft in den meisten Ländern bestehen dennoch weiterhin gravierende Probleme auf den Arbeitsmärkten und bei der Verschuldungssituation einzelner Länder. Das Votum für den Brexit zeigt in Großbritannien negative Auswirkungen, die für die Eurozone und Deutschland derzeit nicht zu erwarten sind. Der Bankensektor befindet sich auch aufgrund der zunehmenden Digitalisierung in der Konsolidierung und wird 2017 und 2018 Stellen abbauen. Der niedrige Ölpreis wirkt in Deutschland positiv, da Verbrauchern mehr Kaufkraft verbleibt und die Produktionskosten für Unternehmen sinken. Der deutsche Export hat mit dem Aufschwung der Weltwirtschaft seit 2016 zugenommen. Der Außenbeitrag jedoch nimmt nicht weiter zu, da auch der Betrag der Importe wuchs. Der steigende Eurokurs begünstigt den Absatz ins Ausland nicht mehr.

Weiterhin bestehen bleiben die Risiken aus der Ankündigung der handelsbeschränkenden Politik der USA und aus der Ungewissheit des Ergebnisses der Brexitverhandlungen und dessen Auswirkungen.

Die Wirkung der Flüchtlingszuwanderung auf den Arbeitsmarkt hängt von zahlreichen Parametern ab, die das IAB in einer gesonderten modellhaften Berechnung monatlicher Verläufe berücksichtigt. Im Jahr 2015

wurden 890.000 Asylsuchende erfasst, im Jahr 2016 waren es 280.000. Für 2017 nehmen wir 200.000 an. Dies käme bei einer Fortsetzung des Zuzugsniveaus der vergangenen Monate zustande.

Nicht alle Flüchtlinge stellen einen Asylantrag, ein Anteil von 10 Prozent reist in andere Länder weiter. Die durchschnittliche Verfahrenslänge wird mit zwei Monaten angesetzt. Als Schutzquote werden 65 Prozent angenommen, nach Abzug der Asylverfahren, die sich aus sonstigen, bspw. formalen, Gründen erledigen (15 Prozent). Ein Jahr nach Anerkennung gibt es annahmegemäß einen Nachzug von durchschnittlich 0,8 Familienmitgliedern pro Person (seit März 2016 nicht für Personen mit subsidiärem Schutz). Schließlich werden Annahmen für die Erwerbsfähigkeit (78 Prozent der anerkannten Asylbewerber, 68 Prozent ab 2016) sowie die Erwerbsbeteiligung (55 Prozent im Asylverfahren nach Ablauf von drei Monaten Arbeitsverbot, nach Anerkennung 90 Prozent für Männer und 30 Prozent für Frauen) getroffen. Berücksichtigt werden auch Chancen der Integration in Beschäftigung mit 2 Prozent pro Monat sowie die Teilnahme an Maßnahmen (nach Anerkennung 75 Prozent der Personen in Integrationskursen für sechs Monate, anschließend 50 Prozent der nicht beschäftigten Erwerbspersonen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen). (Quelle: IAB Kurzbericht 9 und 21/2017).

Betrachtet man den lokalen Arbeitsmarkt, so stellt man fest, dass zum Stichtag 31. Dezember 2016 insgesamt 18,8 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hamm 55 Jahre und älter waren. Dies bedeutet, dass in den nächsten 10-12 Jahren insgesamt über 10.000 Beschäftigte aufgrund ihres Alters aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Dieser Verlust an Arbeitskraft und dem damit verbundenen Know-how gilt es aufzufangen. Da aufgrund der Demografie keine natürliche Kompensation möglich sein wird, spielt die Zuwanderung insbesondere für den lokalen Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle.

Weitere Chancen, die sich Arbeitssuchenden bieten werden, ist die Stadtentwicklung incl. Neuansiedlung bzw. Expansion von Unternehmen in Hamm und der Umgebung. Insgesamt stehen zurzeit sieben Ansiedlungsflächen in Hamm zur Verfügung (Rhynern-Süd, InlogParc, Uentrop, Radbod, Lipperandstr., Hohefeld und das Ökozentrum NRW).

Anlage 2:

Darstellung und Verteilung der zu erwartenden Bundeszuwendungen für das Haushaltsjahr 2018

Planung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Rechtskreis SGB II – Eingliederungsetat

Der Eingliederungsetat wird der Kommunales Jobcenter Hamm AöR vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugewiesen. Im Bundeshaushalt (Informationsstand: Schreiben des BMAS vom 18. Oktober 2017) sind für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vorläufig insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rund 4,235 Milliarden € veranschlagt.

Diese gliedern sich in:

- Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II: 3,485 Milliarden €
- Leistungen zur Eingliederung aufgrund Flüchtlingsinduzierte Mehrbedarfe: 0,300 Milliarden €
- Mittel für die Sonderprogramme „Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im SGB II“ und „Bundesprogramm Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sowie zur Ausfinanzierung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16 e in der bis zum 31.03.2012 gültigen Fassung: 0,450 Milliarden €

Die Maßstäbe, die der Verteilung der Eingliederungsleistungen (ohne Mittel aufgrund flüchtlingsinduzierter Mehrbedarfe) in 2017 zugrunde lagen, werden auch für das Jahr 2018 angewendet.

Das Kommunales Jobcenter Hamm kann nach der vorläufigen Verteilung mit Mittel zur Eingliederung in Arbeit in Höhe von 13,987 Millionen € plus 0,869 Millionen € für flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf rechnen (insgesamt: 14,856 Millionen €). Die flüchtlingsinduzierten Mehrbedarfe werden in einer Tranche ausgezahlt.

Alle genannten Werte sind vorläufige Planwerte auf Grundlage des Regierungsentwurfes zum Bundeshaushalt 2018. Die verbindliche und endgültige Verteilung erfolgt erst nach Verkündung der Eingliederungsmittel-Verordnung zum Ende des Jahres 2017. Es kann also noch leichte Veränderungen geben. Nach der endgültigen Zuweisung der Mittel im ersten Quartal 2018 wird die Instrumentenplanung bedarfsorientiert einer Revision unterzogen und der Handlungsrahmen entsprechend angepasst.

Verteilung der Eingliederungsmittel

Die folgende Tabelle zeigt die geplante Verteilung der vorgesehenen Haushaltsmittel auf die einzelnen Instrumente und Instrumentengruppen. Die Verteilung ist ausgerichtet auf die Ziele des Jobcenters für 2018 und entsprechend austariert.

Die Planung beinhaltet die bereits eingegangenen Verpflichtungen für laufende Maßnahmen und Förderinstrumente sowie die neu geplanten Maßnahmen mit Beginn in 2018, soweit sie im Haushaltsjahr ausgabewirksam werden. Alle Produkte, die in Maßnahmenform - also nicht als Einzelfallförderung - durchgeführt werden, unterliegen vor ihrer Beschaffung der Befürwortung durch den Beirat für Arbeitsmarktpolitik.

Instrument	Plan 2018 in €
Vermittlungsbudget	770.000
Berufliche Rehabilitation in eigener Kostenträgerschaft	439.000
Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für behinderte Menschen	30.000
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter Menschen	10.000
Berufliche Weiterbildung	2.030.000
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	5.550.000
Eingliederungszuschüsse	1.070.000
Einstiegsgeld	100.000
Förderung von Arbeitsverhältnissen	950.000
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	230.000
Berufsausbildung Benachteiligter und Assistierte Ausbildung	1.190.000
Einstiegsqualifizierung	110.000
Arbeitsgelegenheiten	1.130.000
Beschäftigungszuschuss	37.000
Freie Förderung	1.210.000
Summe Planung Eingliederungstitel	14.856.000

Anlage 3:

Beschreibung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente Vermittlungsbudget

Das Vermittlungsbudget ist die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Arbeitsuchenden bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Aus dem Vermittlungsbudget können im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung folgende Leistungen erbracht werden:

- Leistungen im Rahmen von Bewerbungsaktivitäten, zum Beispiel im Bewerbercenter
- Leistungen zur Erhöhung der regionalen Mobilität, wie z. B. Förderungen von Führerscheinen und Fahrzeugen oder Beihilfen zu den Umzugskosten, wenn dies zur Arbeitsaufnahme notwendig ist
- Arbeitsmittel, Arbeitskleidung, Ausrüstungsgegenstände, soweit sie für die Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind
- Aufwendungen zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung
- Anerkennung von beruflichen Abschlüssen

Berufliche Rehabilitation

In der beruflichen Rehabilitation (Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen) ist die Bundesagentur für Arbeit für die Anerkennung und den Beratungsprozess verantwortlich; die Kosten des Maßnahmeinsatzes trägt dagegen im Rahmen des § 16 SGB II das Kommunale Jobcenter. Finanziert werden daraus behinderungsbedingt notwendige Umschulungen und sonstige Qualifizierungen. Die Mittelplanung berücksichtigt die voraussichtliche Priorisierung der Eingliederung behinderter Menschen durch das Land NRW und die daraus abgeleiteten Zielvereinbarungen.

Die Aufwendungen zur Förderung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sind nicht gleichzusetzen mit der Förderung von Menschen mit Behinderungen insgesamt. Das Jobcenter verfolgt für Menschen mit Behinderungen - unabhängig vom Status Rehabilitation und unabhängig vom Grad der Behinderung bereits seit 2005 einen inklusiven Ansatz: Menschen mit Behinderungen soll soweit wie möglich und sinnvoll die Teilnahme an Regelmaßnahmen ermöglicht werden. Inklusion endet in dieser Strategie nicht mit dem Verlassen der Schule, sondern wird im Jobcenter auch in Beratung, Vermittlung und Förderung konsequent weitergedacht. Nur in den Fällen, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund von Art und Schwere der Behinderung spezielle Förderinstrumente notwendig macht, werden solche Förderangebote eingerichtet. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den lokalen Trägern.

Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für Menschen mit Behinderungen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen erstattet werden. Im Gegensatz zu einem Praktikum ist die Probebeschäftigung sozialversicherungspflichtig. Da während der Probebeschäftigung der Tariflohn gezahlt wird, wirkt jeder Förderfall unmittelbar auf das Ziel „Verringerung des (Langzeit-)Leistungsbezugs“.

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen können Arbeitgeber Zuschüsse erhalten, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Trägers der beruflichen Rehabilitation fällt.

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen

Auf dem Ausbildungsmarkt tragen Jugendliche mit Behinderungen ein hohes Risiko, bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen unberücksichtigt zu bleiben. Mit dem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung soll ein behinderungsbedingter Nachteil ausgeglichen werden und Arbeitgebern ein Anreiz für die Einstellung junger Menschen mit Behinderungen gegeben werden. Im Zuge der Zielvereinbarungen 2018 mit dem Land zum Arbeitsfeld behinderte Menschen wird das Instrument an Bedeutung gewinnen.

Berufliche Weiterbildung

Ziel der beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen ist es, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen, einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Eingliederungschancen nach Abschluss der Maßnahme deutlich zu verbessern. Die Ermessensentscheidung muss sich insbesondere an der Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Fort- und Weiterbildung für die berufliche Eingliederung orientieren. Das Förderinstrument kommt daher für integrationsnahe Bewerber/innen in der Regel nicht in Betracht, weil hier die Arbeitsvermittlung vorrangig ist. Es steht vielmehr für Bewerber/innen mit einem beruflichen Förderbedarf zur Verfügung. Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen stellen daher bei Leistungsberechtigten ohne Berufsabschluss bzw. mit einem nicht mehr marktgängigen Berufsabschluss ein wichtiges Instrument für eine nachhaltige berufliche Integration dar. Die Bildungsziele orientieren sich am individuellen Bedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie an den erwarteten Marktchancen des gewählten Bildungsziels. Dies deshalb, weil eine „Bildung auf Vorrat“ nach den Erfahrungen aus der beruflichen Weiterbildung nicht zielführend ist. Ein möglichst unmittelbarer Übergang von der Bildungsmaßnahme in Arbeit muss daher bereits bei der Bewilligung des Bildungsgutscheins mitgedacht werden. Eine flexible, marktgerechte Kontingentierung bestimmter Bildungsgänge ist deshalb vorgesehen. Eine präzise Beratung, ein Profiling und eine gute fachliche und persönliche Vorbereitung der Teilnehmenden auf die berufliche Bildung sind die besten Voraussetzungen für einen nahtlosen Übergang von der Maßnahme in das Arbeitsleben und damit zur Beendigung des Bezugs von SGB II - Transferleistungen.

Die Rechtsänderung zum 1.8.2016 eröffnete in der beruflichen Weiterbildung erstmalig die Förderung von Grundkompetenzen z.B. im Lesen, Schreiben und Rechnen. Diese Möglichkeit soll auch in 2018 weiterhin in Zusammenarbeit mit den lokalen Bildungsträgern genutzt werden, um den Erfolg von anschließenden abschlussbezogenen Qualifizierungen zu sichern.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung umfassen das breiteste Spektrum von Zielstellungen unter den Instrumenten des SGB II/ SGB III. Es sind sowohl niederschwellige Maßnahmen der Qualifizierung und zur Erzielung von Integrationsfortschritten ohne unmittelbares Integrationsziel förderbar als auch Maßnahmen mit dem Ziel der direkten Eingliederung in Arbeit und Ausbildung während und unmittelbar nach der Maßnahme. Soweit diese Maßnahmen mit Vermittlungsaufträgen an die Träger verbunden sind, wird verstärkt die Nachhaltigkeit dieser Vermittlungen in den Fokus genommen. Im Zusammenhang mit der optimierten Zugangssteuerung werden Maßnahmen mit sofortigem Eintritt nach Antragstellung auf SGBII- Transferleistungen angeboten. Dies wird durch die zum 1.8.2016 veränderte Gesetzgebung auch bereits vor der Bewilligung von Transferleistungen ermöglicht.

Eingliederungszuschüsse

Durch die Gewährung eines Eingliederungszuschusses (EGZ) an Arbeitgeber wird einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Möglichkeit geboten, seine Wiedereingliederungschancen in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Da jede EGZ- Förderung an die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses gebunden ist, wirkt das Instrument unmittelbar auf die Verringerung bzw. Beendigung des Leistungsbezugs.

Strategie bei den Eingliederungszuschüssen ist es, die Nachhaltigkeit von Beschäftigungsverhältnissen zu erhöhen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Förderungen an eine für den Arbeitgeber verbindliche Nachbeschäftigungsfrist nach Auslaufen der Förderung gekoppelt sind. Diese Nachbeschäftigungsfrist entspricht der Dauer der Förderung. Die Zuwendung wird optimal eingesetzt, wenn einer langfristigen, aber relativ niedrigen monatlichen Fördersumme der Vorzug vor kurz laufenden, hohen monatlichen Förderungen gegeben wird. Arbeitgeber werden nur gefördert, wenn sie Arbeitsverhältnisse zu tariflichen Bedingungen oder dem geltenden Mindestlohn anbieten.

Einstiegsgeld

Ein Einstiegsgeld kann im Zusammenhang mit der Aufnahme einer hauptberuflichen, selbständigen Erwerbstätigkeit oder als Anreiz bei Aufnahme einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung gewährt werden. Selbstständigkeitsleistungen werden nur dann gefördert, wenn sie absehbar existenzsichernd sind. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Neben dem Zielgruppenschwerpunkt der Alleinerziehenden wird das Einstiegsgeld auch im Kontext von Nachhaltigkeit und Existenzsicherung zum Einsatz kommen. Der Förderrahmen liegt bei monatlich 200 € für 2 Monate je Förderfall.

Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)

Für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen mit mehreren schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen können Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten. FAV ist als Ultima Ratio zu verstehen, wird also erst dann eingesetzt, wenn Aktivierungs- und Qualifizierungsinstrumente keinen Erfolg versprechen oder bereits erfolglos eingesetzt worden sind. So erhalten auch Leistungsberechtigte eine Beschäftigungschance, die mit klassischen Integrationsinstrumenten nicht erreicht werden können. Vorteil ist, dass die Teilnehmenden in jedem Fall tariflichen Arbeitslohn bzw. den geltenden Mindestlohn erhalten. Ähnliche Förderinstrumente hat das BMAS 2016 mit den Programmen für Langzeitarbeitslose, „Soziale Teilhabe“ und „Staffel“ (Integration auch von Flüchtlingen) aufgelegt, an denen sich das Kommunale Jobcenter Hamm AöR beteiligt und die helfen, den hohen Mittelaufwand für FAV zu begrenzen. Die Mittel für diese Projekte belasten nicht den Eingliederungstitel, sondern werden vom Bund zusätzlich bereitgestellt.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Nach dem erfolgreichen Verlauf des Modellprojekts für Selbständige sollen auch in 2018 auf die Zielgruppe zugeschnittene Angebote zur Beratung und Unterstützung eingesetzt werden. In der Projektphase wurden solche Maßnahmekonzepte erfolgreich erprobt.

Berufsausbildung Benachteiligter

a) Außerbetriebliche Berufsausbildung

In der Außerbetrieblichen Berufsausbildung werden die Ausbildungskosten der Träger sowie ein gesetzlich vorgegebener Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gefördert. Gesetzlich vorgesehen ist der Übergang in betriebliche duale Ausbildung nach dem ersten Ausbildungsjahr. Dabei ist ein möglichst hoher Anteil an betrieblichen Ausbildungskomponenten nach den bisherigen Erfahrungen Garant für den reibungslosen Übergang in den Beruf nach bestandener Ausbildung. Das Kommunale Jobcenter wird daher überwiegend Förderungen in der „kooperativen Form“ bewilligen, in denen sich Betriebe an der praktischen Ausbildung beteiligen. Es hat sich allerdings gezeigt, dass für kognitiv sehr schwache und psychisch beeinträchtigte Jugendliche auch ein Kontingent an „integrativen“ außerbetrieblichen Ausbildungen eingeplant werden muss.

b) Ausbildungsbegleitende Hilfen

Seit der Rechtsänderung zum 1.8.2016 besteht die Möglichkeit der Ausweitung von ausbildungsbegleitenden Hilfen, denn Auszubildende bleiben seitdem auch während ihrer Ausbildung im Leistungsbezug, wenn ihre Ausbildungsvergütung nicht auskömmlich ist bzw. unterhalb der Regelleistungen einschließlich Kosten der Unterkunft liegt. Damit haben sie weiterhin Zugang zu Integrationsleistungen wie ausbildungsbegleitenden Hilfen, die nun auch bei Auftreten von schulischen Defiziten während der Ausbildung gewährt werden können.

Das Instrument wird daher an Bedeutung gewinnen, um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, die Noten zu verbessern und damit die Aussichten auf den Übergang in Arbeit an der „zweiten Schwelle“ zu sichern.

c) Assistierte Ausbildung

Mit der „assistierten Ausbildung“ sollen Betriebe für die duale Ausbildung schwächerer Jugendlicher gewonnen werden. Das Zusammenspiel dieser neuen Förderart mit den bisherigen Angeboten der Berufsausbildung Benachteiligter muss erprobt werden.

Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) ist ein von der Wirtschaft im Rahmen des Ausbildungspaktes entwickeltes und dann in das SGB III aufgenommenes Angebot, das jungen Menschen mit Vermittlungshemmnissen als Brücke in die Berufsausbildung dienen soll. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung beinhaltet ein betriebliches Langzeitpraktikum von mindestens 6 bis maximal 12 Monaten. Dabei wird vom Unternehmen eine Übernahme in ein reguläres Ausbildungsverhältnis angestrebt. Für das Jobcenter ist die Einstiegsqualifizierung ein wichtiges Instrument bei der Ausbildungsförderung. Wenn der Übergang in duale Ausbildung gelingt, können hiermit auch wesentlich kostenintensivere Förderungen im Rahmen der außerbetrieblichen Berufsausbildung vermieden werden.

Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Mit dem Instrument AGH wird der sozialpolitische Ansatz des Jobcenters zur Beschäftigung arbeitsmarktferner Leistungsberechtigter aufrechterhalten. Daher sind die Erwartungen an das Instrument der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) im Hinblick auf eine unmittelbare Integration eher verhalten, weil der zu fördernde Personenkreis arbeitsmarktfern ist. Arbeitsgelegenheiten stellen in der Regel für die Zielgruppe die einzige Alternative einer zumindest temporären Beteiligung am Arbeitsleben dar. Die persönliche Stabilisierung durch einen geregelten, von wertschätzender Aufgabenstellung strukturierten Tagesablauf zeigt sich meist erst in langfristigen Wirkungsverläufen. Trotzdem wirken auch AGH mittelfristig integrationsfördernd. Ein Blick in die Eingliederungsbilanzen des Jobcenters zeigt, dass ca. 10% der AGH-Absolventen 6 Monate nach Ende ihrer Maßnahme in Arbeit ist. Neben der persönlichen Stabilisierung der Teilnehmenden profitiert auch - mittels der von den regionalen Beschäftigungsträgern aufgebauten sozialen Strukturen - das Gemeinwesen der Stadt Hamm. Bereits 2016 wurde damit begonnen, AGH für Flüchtlinge mit Spracherwerb einzurichten. Dies soll in 2018 fortgesetzt werden.

Seit 2016 ist es wieder möglich, sozialpädagogische Begleitung und Qualifizierung in AGH zu integrieren. Dies soll auch in 2018 in Teilbereichen bzw. für einzelne Zielgruppen genutzt werden, um die Eingliederungschancen nach AGH weiter zu erhöhen.

Freie Förderung

Zusammen mit § 16e (siehe oben, FAV) können in der „Freien Förderung“ bis zu 20 Prozent der Haushaltsmittel des Eingliederungstitels eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeiten der „Freien Förderung“ sind aber nach wie vor begrenzt. Es dürfen keine Projekte finanziert werden, die in der Struktur- und Kostenverantwortung anderer Sozialleistungsträger, des Landes oder der Kommune stehen.

Die eingeplanten Mittel sollen folgendermaßen eingesetzt werden:

- Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Prämiiierung der Ausweitung von Arbeitszeiten bei Teilzeit-Aufstockenden
- Kofinanzierung von Förderprojekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
- Förderung von Probebeschäftigungen – sozialversicherungspflichtig statt Praktikum – für
- Langzeitarbeitslose
- Produktionsschulen für Jugendliche ohne unmittelbare Arbeitsperspektive
- Kofinanzierungen von Projekten des Landes, des Bundes und anderer Leistungsträger wie z. B. Angebote der Jugendwerkstatt und innovative Projekte, wenn sich daraus sinnvolle Förderallianzen zur Arbeitsmarktintegration ergeben.

Anlage 4:**Glossar mit begrifflichen Erläuterungen**

Begriff	Definition
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende werden nach § 21 Abs. 3 SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte bezeichnet, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgen.
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung AGH (MAE)	Die Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Sie bietet Empfängern von Arbeitslosengeld II eine Beschäftigung, die sie zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit nutzen können (§ 16d SGB II).
Arbeitslosigkeit	Arbeitslose sind nach § 16 Abs. 1 SGB III Personen, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters zur Verfügung stehen und sich bei einer Agentur für Arbeit/eines Jobcenters arbeitslos gemeldet haben. In § 16 Abs. 2 ist ferner geregelt, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos gelten.
Arbeitsortprinzip	Das Arbeitsortprinzip zeigt in statistischen Auswertungen im Vergleich zum Wohnortprinzip folgendes an: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Gemeinde arbeiten, unabhängig davon, wo sie wohnen.
Bedarfsgemeinschaft	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, außerdem zählen dazu: a) weitere erwerbsfähige Leistungsberechtigte, b) die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und der/die im Haushalt lebende Partner/in dieses Elternteils, c) als Partner/in des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten der/die nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte/in, der/die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner/in eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, d) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der lebende Elternteil in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in

	<p>einem Haushalt leben. So zählen z. B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerter nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme minderjährige Kinder). Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Einmalige Beihilfen gem. § 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II	<p>Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten. Einmalige Bedarfe sind nicht im Regelbedarf enthalten, diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Die Leistungen für diese Bedarfe können als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden.</p>
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p>
Existenzsichernde Beschäftigung	<p>Hinreichendes Einkommen aus Erwerbstätigkeit zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Leistungsbezug nach SGBII.</p>
Förderung der beruflichen Weiterbildung	<p>Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung § 81 ff SGB III</p>
Integrationsquote	<p>Die Integrationsquote misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.</p>
Langzeitleistungsbezieher	<p>Langzeitleistungsbezieher (LZLB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II). Damit nicht Zeiten vor Vollendung des 15. Lebensjahres und somit der Nichterwerbsfähigkeit in den Betrachtungszeitraum der Dauerermittlung eingehen, werden LZB erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgewiesen.</p>
Matchingprozess	<p>Unter Matching versteht man den Abgleich von Arbeitsplatzanforderungen mit persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen von Bewerbern um diesen Arbeitsplatz.</p>
Vergleichsgruppe IIIc	<p>Die Arbeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird stark von ihrem regionalen Umfeld bestimmt. So beeinflusst beispielsweise die Aufnahmefähigkeit des lokalen Arbeitsmarktes oder die Struktur der Bedarfsgemeinschaften die Zielerreichung. In der Praxis ist es gleichzeitig unabdingbar, die Leistung und speziell auch die Zielerreichung verschiedener Jobcenter zu vergleichen. Dabei müssen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Steuerung SGB II“ hat aus diesem Grunde unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsmarkt- und</p>

	<p>Berufsforschung (IAB) 15 neue Typen von SGB II-Gebieten ermittelt. Hamm befindet sich ab 2014 in der Vergleichsgruppe IIIc (Städte bzw. (hoch-)verdichtete Landkreise überwiegend im Agglomerationsraum Rhein-Ruhr mit sehr geringer Arbeitsplatzdichte, geringer saisonaler Dynamik bei gleichzeitig hohem Beschäftigungspotential in einfachen Tätigkeiten und hohem Migrantenanteil), dieser Vergleichsgruppe gehören 17 Kommunen aus NRW an. Es handelt sich dabei um Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Unna und Wuppertal.</p>
<p>Wartezeit (t-0, t-1, t-2, t-3, t-6)</p>	<p>Die Datenbasis wird monatlich zum Stichtag aus Verwaltungsdaten nach einer Wartezeit von drei Monaten gebildet. Nach den bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass nach dieser Zeit eine vollständige Erfassung aller Fälle und Leistungen vorliegt. Damit fließen auch nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen von Ansprüchen in die Berichterstattung ein. Nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen, die nach der Wartezeit von drei Monaten vorliegen, werden nicht mehr berücksichtigt. Die Monate, die hinter dem aktuellen Stichtag der Verwaltungsdaten liegen („t-0“), werden – je nach Abstand zum Stichtag – mit „t-1“, „t-2“ bzw. „t-3“ usw. bezeichnet.</p>
<p>Wohnortprinzip</p>	<p>Das Wohnortprinzip zeigt im Vergleich zum Arbeitsortprinzip in statistischen Auswertungen folgendes an: Alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die in der betreffenden Gemeinde wohnen, unabhängig davon wo sie arbeiten.</p>